

Gewerbeordnung

vom 21. Juni 1869 (BGBl. S. 245)

in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (RGL. S. 321, 871)

Titel I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz der Gewerbefreiheit

(1) Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

(2) Wer gegenwärtig zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.¹

§ 2²

§ 3 Betrieb verschiedener Gewerbe

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren findet nicht statt.³

§ 4 Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung, Niederlassung

(1) Werden Gewerbetreibende von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend selbständig gewerbsmäßig tätig, sind § 34b Absatz 1, 3, 4, 6 und 7, § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 sowie § 38 Absatz 1 und 2 insoweit nicht anzuwenden. Die §§ 14, 55 Absatz 2 und 3, die §§ 55c, 56a und 57 Absatz 3 sind in diesen Fällen ebenfalls nicht anzuwenden, es sei denn, es werden gewerbsmäßige Tätigkeiten ausgeübt, die auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie oder auf Grund der Regelungen des Artikels 17 dieser Richtlinie von der Dienstleistungsfreiheit ausgenommen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Tätigkeit aus dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heraus zur Umgehung der in Absatz 1 genannten Vorschriften erbracht wird. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn ein Gewerbetreibender, um sich den in Absatz 1 genannten Vorschriften zu entziehen, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus ganz oder vorwiegend im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig wird.

1 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

2 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.“

3 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Eine Niederlassung besteht, wenn eine selbständige gewerbsmäßige Tätigkeit auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Einrichtung von dieser aus tatsächlich ausgeübt wird.⁴

§ 5 Zulassungsbeschränkungen

In den Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.⁵

§ 6 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, auf die Tätigkeit der Rechtsanwälte – Patentanwälte und Notare, der nach § 16 des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Rechtsdienstleistungsregister eingetragenen Personen, der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften sowie der Steuerbevollmächtigten, auf den Gewerbebetrieb der Auswandererberater, das Seelotswesen und die Tätigkeit der Prostituierten. Auf das Bergwesen findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als es ausdrückliche Bestimmungen enthält; das gleiche gilt für den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmen, die Ausübung der ärztlichen und anderen Heilberufe, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht. Ferner findet dieses Gesetz mit Ausnahme des Titels XI auf Beförderungen mit Krankenkraftwagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes keine Anwendung.

(1a) § 6c findet auf alle Gewerbetreibenden und sonstige Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Richtlinie 2006/123/EG Anwendung, deren Dienstleistungen unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

(2) Die Bestimmungen des Abschnitts I des Titels VII finden auf alle Arbeitnehmer Anwendung.⁶

4 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere von dem Betrieb eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.“

QUELLE

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 1 „Nummer 1 und 4“ durch „Nummer 1 und 3“ ersetzt.

15.12.2018.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2354) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nummer 1 und 3“ durch „Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.

5 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

6 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat in Abs. 1 Satz 1 „abgesehen von §§ 24 bis 24d“ nach „findet“ eingefügt.

18.11.1954.—§ 59 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 1954 (BGBl. II S. 1035) hat „ , das Seelotswesen“ nach „öffentlicher Fahren“ eingefügt.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Abs. 1 neu gefasst.

01.08.1961.—§ 65 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) hat Abs. 2 aufgehoben.

01.10.1973.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1973 (BGBl. I S. 905) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „und 120c Abs. 5“ nach „bis 24d“ eingefügt.

01.05.1975.—§ 7 des Gesetzes vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774) hat in Abs. 1 Satz 1 „Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten“ durch „Auswanderungsberater“ ersetzt.

§ 6a Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion

(1) Hat die Behörde über einen Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes nach § 34b Absatz 1, 3, 4, § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 oder § 55 Absatz 2 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verfahren nach § 33a Absatz 1 und § 69 Absatz 1 und für Verfahren nach dem Gaststättengesetz, solange keine landesrechtlichen Regelungen bestehen.⁷

§ 6b Verfahren über eine einheitliche Stelle Europäischer Berufsausweis; Verordnungsermächtigung

(1) Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG bestimmte Verfahren von der Abwicklung über eine einheitliche Stelle auszuschließen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, Regelungen zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises und zur Durch-

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat in Abs. 1 Satz 2 „Heilkunde“ durch „ärztlichen und anderen Heilberufe“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 desselben Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „bis 24d und 120c“ durch „bis 24d, 25 und 120c“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „den §§ 24 bis 24d, 25 und 120c“ durch „§ 120c“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 66 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Satz 1 „und der Eisenbahnunternehmungen“ nach „Auswandererberater“ gestrichen.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Abs. 1 Satz 1 „, abgesehen von § 120c Abs. 5,“ nach „findet“ gestrichen und „, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren, das Seelotsenwesen und die Rechtsverhältnisse der Kapitäne und der Besatzungsmitglieder auf den Seeschiffen“ nach „Seelotsenwesen“ gestrichen durch „und das Seelotsenwesen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „, abgesehen von § 120c Abs. 5“ nach „gilt“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

25.07.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat Abs. 1a eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) hat in Abs. 1 Satz 1 „ - Patentanwälte“ nach „Rechtsanwälte“ eingefügt sowie „Rechtsbeistände“ durch „nach § 16 des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Rechtsdienstleistungsregister eingetragenen Personen“ und „und das Seelotsenwesen“ durch „, das Seelotsenwesen und die Tätigkeit der Prostituierten“ ersetzt.

7 QUELLE

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 1 „und 4“ durch „und 3“ ersetzt.

15.12.2018.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2354) hat in Abs. 1 „Nummer 1 und 3“ durch „Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.

führung des Verfahrens zur Anerkennung einer beruflichen Qualifikation auf der Grundlage eines Europäischen Berufsausweises zu erlassen.⁸

§ 6c Informationspflichten für Dienstleistungserbringer

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG Vorschriften über Informationen, insbesondere deren Inhalt, Umfang und Art zu erlassen, die ein Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern zur Verfügung zu stellen hat oder zur Verfügung stellt. Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen enthalten über die Art und Weise, in der die Informationen zur Verfügung zu stellen sind.⁹

§ 7 Aufhebung von Rechten und Abgaben

(1) Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, das heißt die mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalt der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon infolge dieser Bestimmungen eintritt oder sofern sie nicht auf einem Vertrag zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
 - a) das mit dem Besitz einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
 - b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder teilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betrieb von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

(2) Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte usw. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.¹⁰

8 QUELLE

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.12.2015.—Artikel 2 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572) hat Abs. 2 eingefügt.

18.01.2016.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572) hat in der Überschrift „Europäischer Berufsausweis; Verordnungsermächtigung“ am Ende eingefügt.

9 QUELLE

25.07.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat die Vorschrift eingefügt.

10 ÄNDERUNGEN

§ 8 Ablösung von Rechten

(1) Von dem gleichen Zeitpunkt (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirtschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

(2) Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.¹¹

§ 9 Streitigkeiten über Aufhebung oder Ablösung von Rechten

(1) Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtsweg zu entscheiden.

(2) Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.¹²

§ 10 Kein Neuerwerb von Rechten

(1) Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

(2) Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.¹³

§ 11 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die zuständige öffentliche Stelle darf personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden und solcher Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt, erheben, soweit die Daten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der übrigen Berufszulassungs- und -ausübungskriterien bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren erforderlich sind. Erforderlich können insbesondere auch Daten sein aus bereits abgeschlossenen oder sonst anhängigen

1. gewerberechtlichen Verfahren, Straf- oder Bußgeldverfahren,
2. Insolvenzverfahren,
3. steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren oder
4. ausländer- und arbeitserlaubnisrechtlichen Verfahren.

Die Datenerhebung unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Gewerberechtliche Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(2) Die für Zwecke des Absatzes 1 erforderlichen Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. die Entscheidung eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
2. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

11 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

12 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

13 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. In den Fällen des Satzes 2 sind nicht-öffentliche Stellen verpflichtet, die Daten zu übermitteln, es sei denn, daß besondere gesetzliche Regelungen der Übermittlung entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, bleibt unberührt.

(3) Die Einholung von Auskünften nach § 150a, den §§ 31 und 41 des Bundeszentralregistergesetzes und § 882b der Zivilprozeßordnung bleibt unberührt.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke des Absatzes 1 gespeichert oder genutzt werden.

(5) Öffentliche Stellen, die an gewerberechtlichen Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 auf Grund des Absatzes 1 Satz 2, des § 35 Abs. 4 oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift beteiligt waren, können über das Ergebnis informiert werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese und andere öffentliche Stellen sind zu informieren, wenn auf Grund einer Entscheidung bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind und die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden oder hätten übermittelt werden dürfen. Für die Weitergabe von Daten innerhalb der zuständigen öffentlichen Stelle gelten die Übermittlungsregelungen der Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten sowie die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 für andere als die in Absatz 5 genannten Zwecke gelten die Datenschutzgesetze der Länder.¹⁴

§ 11a Vermittlerregister

(1) Jede Industrie- und Handelskammer (Registerbehörde) führt ein Register der nach § 34d Absatz 10 Satz 1, § 34f Absatz 5, § 34h Absatz 1 Satz 4 und § 34i Absatz 8 Eintragungspflichtigen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Landesrecht. Zweck des Registers ist es insbesondere, der Allgemeinheit, vor allem Anlegern und Versicherungsunternehmen sowie Darlehensnehmern und Darlehensgebern, die Überprüfung der Zulassung sowie des Umfangs der zugelassenen Tätigkeit der Eintragungspflichtigen zu ermöglichen. Die Registerbehörden bedienen sich bei der Füh-

14 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes keinen Unterschied.“

QUELLE

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 71 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 16 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „Vergleichs- oder Konkursverfahren“ durch „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat Satz 3 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Übermittlungen für andere Zwecke sind nur zulässig, soweit die Kenntnis der zu übermittelnden Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten gelten die Datenschutzgesetze der Länder.“

01.01.2013.—Artikel 4 Abs. 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 3 „§ 915“ durch „§ 882b“ ersetzt.

rung des Registers der in § 32 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes bezeichneten gemeinsamen Stelle (gemeinsame Stelle). Die Registerbehörde unterliegt der Aufsicht der obersten Landesbehörde.

(1a) In das Register sind auch die Daten zu den nach § 34i Absatz 4 von der Erlaubnispflicht befreiten Gewerbetreibenden einzutragen, die von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übermittelt werden. Erhält die Registerbehörde die Mitteilung, dass ein nach § 34i Absatz 4 von der Erlaubnispflicht befreiter Gewerbetreibender nicht mehr im Anwendungsbereich dieser Vorschrift tätig ist oder nicht mehr im Besitz der Erlaubnis eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, so hat die Registerbehörde unverzüglich die gespeicherten Daten des Betroffenen zu löschen.

(2) Auskünfte aus dem Register werden im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet oder schriftlich erteilt. Die Registerbehörden gewährleisten, dass eine gleichzeitige Abfrage bei allen Registern nach Absatz 1 Satz 1 möglich ist.

(3) Die für eine Untersagung nach § 35 zuständige Behörde teilt der Registerbehörde eine Untersagung unverzüglich mit. Bei Aufhebung der Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder Absatz 2 oder der Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 oder einer Mitteilung nach Satz 1 oder § 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat die Registerbehörde unverzüglich die zu dem Betroffenen gespeicherten Daten zu löschen. Der Familienname, der Vorname, die Registrierungsnummer sowie der Tag der Löschung werden im Register in einem täglich aktualisierten Verzeichnis gespeichert. Zugang zu diesem Verzeichnis erhalten nur Versicherungsunternehmen. Die Angaben werden einen Monat nach der Speicherung in diesem Verzeichnis gelöscht.

(3a) Die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 zuständige Behörde teilt der Registerbehörde unverzüglich die für die Eintragung nach § 34f Absatz 5 erforderlichen Angaben sowie die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 mit. Die für die Erlaubniserteilung nach § 34h Absatz 1 zuständige Behörde teilt der Registerbehörde unverzüglich die Angaben mit, die für die Eintragung nach § 34h Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 34f Absatz 5 erforderlich sind, sowie die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34h Absatz 1. Bei Erhalt der Mitteilung über die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 und § 34h Absatz 1 hat die Registerbehörde unverzüglich die zu dem Betroffenen gespeicherten Daten zu löschen.

(3b) Die für die Erlaubniserteilung nach § 34i Absatz 1 zuständige Behörde teilt der Registerbehörde unverzüglich die für die Eintragung nach § 34i Absatz 8 Nummer 1 erforderlichen Angaben, die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 sowie die für die Eintragung nach § 34i Absatz 9 erforderlichen Angaben mit. Bei Erhalt der Mitteilung über die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 hat die Registerbehörde die gespeicherten Daten des Betroffenen unverzüglich zu löschen. Bei Erhalt der Mitteilung, dass die Bekanntmachung nach § 34i Absatz 9 nicht mehr erforderlich ist, hat die Registerbehörde die gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen; unabhängig von dieser Mitteilung hat die Registerbehörde die Daten aber spätestens nach fünf Jahren zu löschen.

(4) Beabsichtigt ein nach § 34d Absatz 10 Satz 1 und nach § 34i Absatz 8 Nummer 1 Eintragungspflichtiger, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig zu werden, hat er dies zuvor der Registerbehörde mitzuteilen.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über die Einzelheiten der Registerführung, insbesondere über

1. die in dem Register zu speichernden Angaben; gespeichert werden dürfen nur Angaben zur Identifizierung (insbesondere Familienname, Vorname, Geschäftsanschrift, Geburtstag und Registrierungsnummer), zur Zulassung und zum Umfang der zugelassenen Tätigkeit der Eintragungspflichtigen und der nach § 34i Absatz 4 von der Erlaubnispflicht befreiten Gewerbetreibenden sowie bekanntzumachende Angaben nach Maßgabe des § 34i Absatz 9; gespei-

chert werden dürfen auch Angaben zur Identifizierung des Kreditinstituts, in dessen Namen der nach § 34i Absatz 4 von der Erlaubnispflicht befreite Gewerbetreibende handelt,

2. Angaben, die nicht allgemein zugänglich sein sollen, sowie die Stellen, die Zugang zu diesen Angaben erhalten.

(6) Die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt nach folgenden Maßgaben:

1. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates übermittelt die zuständige Registerbehörde Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die zur Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler, Versicherungsberater oder Immobiliendarlehensvermittler erforderlich sind, an die zuständige Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates.
2. Die Registerbehörde darf ohne Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis dieser Informationen für die Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler, Versicherungsberater oder Immobiliendarlehensvermittler erforderlich ist.
3. Die Registerbehörde teilt im Falle des Absatzes 4 die Absicht des nach § 34d Absatz 10, Eintragungspflichtigen der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates mit und unterrichtet gleichzeitig den Eintragungspflichtigen über diese Mitteilung. Dieses Verfahren findet im Falle des Absatzes 4 auf die Absichtserklärung des nach § 34i Absatz 8 Nummer 1 Eintragungspflichtigen entsprechende Anwendung. Zum Zwecke der Überwachung darf die Registerbehörde der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates die zu dem Eintragungspflichtigen im Register gespeicherten Angaben übermitteln. Die zuständige Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates ist über Änderungen übermittelter Angaben zu unterrichten.
4. Handelt es sich bei den nach den Absätzen 3 und 3b gelöschten Angaben um solche eines in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat tätigen Gewerbetreibenden, so teilt die Registerbehörde der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates die Löschung unverzüglich mit.

Die Zusammenarbeit, insbesondere die Übermittlung von Informationen, erfolgt in Bezug auf die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern jeweils über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das sich dabei der gemeinsamen Stelle bedient. In Bezug auf die Tätigkeit von Immobiliendarlehensvermittlern erfolgt die Zusammenarbeit, insbesondere die Übermittlung von Informationen, jeweils über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

(7) Die Registerbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Behörden, die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, § 34f Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4, und nach § 34i Absatz 1 Satz 1, für die Untersagung nach § 35, für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige nach § 14 oder für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, dürfen einander auch ohne Ersuchen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln. Die Registerbehörde richtet eine elektronische Zugriffsmöglichkeit für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein, die dieser eine unmittelbare Einsicht in die über Versicherungsvermittler gespeicherten Daten ermöglicht. Satz 1 gilt nur, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, die jeweils mit der Tätigkeit von Versicherungsvermittlern, Versicherungsberatern, Finanzanlagenvermittlern, Honorar-Finanzanlagenberatern und Immobiliendarlehensvermittlern zusammenhängen. Die in Satz 1 genannten Stellen stellen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses

2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48) auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die zur Erfüllung von deren Aufgaben auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erforderlich sind.

(8) In Bezug auf Versicherungsvermittler, Versicherungsberater, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater und Immobiliendarlehensvermittler unterliegen alle Personen, die im Rahmen des Registrierungsverfahrens oder im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit zur Entgegennahme oder Erteilung von Informationen verpflichtet sind, dem Berufsgeheimnis. § 309 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt entsprechend.¹⁵

15 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 11a Ehefrau als Gewerbetreibende bei ausländischem Güterrecht

(1) Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inland selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

(2) (weggefallen)“

QUELLE

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2012.—Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2427) hat Abs. 7 Satz 2 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 1 Satz 1 „und § 34f Absatz 5“ nach „Abs. 2,“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Versicherungsnehmern“ durch „Anlegern“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „nach § 34d Absatz 7, auch in Verbindung mit § 34e Absatz 2,“ nach „ein“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „und § 34e Abs. 1 Satz 1“ durch „ , § 34e Abs. 1 Satz 1 und § 34f Absatz 1 Satz 1“ ersetzt und „sowie Finanzanlagenvermittlern“ nach „Versicherungsberatern“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 jeweils „sowie Finanzanlagenvermittler“ nach „Versicherungsberater“ eingefügt.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 1 Satz 1 „und § 34f Absatz 5“ durch „§ 34f Absatz 5 und § 34h Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 3a Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3a Satz 3 „und § 34h Absatz 1“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4,“ nach „Absatz 1 Satz 1,“ und „und Honorar-Finanzanlageberatern“ nach „Finanzanlagenvermittlern“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 jeweils „und Honorar-Finanzanlagenberater“ nach „Finanzanlagenvermittler“ eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 5 und 6 Satz 2 jeweils „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 2 Abs. 33 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 80 Abs. 4“ durch „§ 48 Absatz 5“ ersetzt.

17.03.2016.—Artikel 10 Nr. 2 lit. e des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in Abs. 5 Nr. 1 „und der nach § 34i Absatz 4 von der Erlaubnispflicht befreiten Gewerbetreibenden sowie bekanntzumachende Angaben nach Maßgabe des § 34i Absatz 9; gespeichert werden dürfen auch Angaben zur

Identifizierung des Kreditinstituts, in dessen Namen der nach § 34i Absatz 4 von der Erlaubnispflicht befreite Gewerbetreibende handelt“ am Ende eingefügt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in Abs. 1 Satz 1 „und § 34h Absatz 1 Satz 4“ durch „ , § 34h Absatz 1 Satz 4 und § 34i Absatz 8“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „sowie Darlehensnehmern und Darlehensgebern“ nach „Versicherungsunternehmen“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3b eingefügt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „und nach § 34i Absatz 8 Nummer 1“ nach „Absatz 2,“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. f litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils „oder“ nach „Versicherungsvermittler“ durch ein Komma ersetzt und „oder Immobiliardarlehensvermittler“ nach „Versicherungsberater“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. f litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Dieser Satz 1 lautete: „Soweit von dem betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaat nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG 2003 Nr. L 9 S. 3) gefordert, teilt die Registerbehörde im Falle des Absatzes 4 die Absicht des Eintragungspflichtigen der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates mit und unterrichtet gleichzeitig den Eintragungspflichtigen.“

Artikel 10 Nr. 2 lit. f litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 „Absatz 3“ durch „den Absätzen 3 und 3b“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. f litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „in Bezug auf die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern“ nach „erfolgt“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. f litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 3 eingefügt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. g desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 7 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Die Registerbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Abs. 1 Satz 1, § 34e Abs. 1 Satz 1 und § 34f Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4, für die Untersagung nach § 35, die Entgegennahme der Gewerbeanzeige nach § 14 oder die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden dürfen einander auch ohne Ersuchen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen mit der Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern sowie Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern zusammenhängenden Aufgaben erforderlich ist.“

Artikel 10 Nr. 2 lit. h desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 8 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Alle Personen, die im Rahmen des für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater sowie Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater geltenden Registrierungsverfahrens oder der Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater sowie Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater zur Entgegennahme oder Erteilung von Informationen verpflichtet sind, unterliegen dem Berufsgeheimnis.“

24.10.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) hat in Abs. 8 Satz 2 „§ 84“ durch „§ 309“ ersetzt.

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 7, auch in Verbindung mit § 34e Abs. 2“ durch „Absatz 10 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Abs. 1 oder § 34e Abs. 1 oder der Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3“ durch „Absatz 1 oder der Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Absatz 7, auch in Verbindung mit § 34e Absatz 2,“ durch „Absatz 10 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 „Soweit von dem betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaat nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 3) gefordert, teilt die Registerbehörde“ durch „Die Registerbehörde teilt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „§ 34d Absatz 1 Satz 1, § 34e Absatz 1“ durch „§ 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 7 Satz 2 eingefügt.

§ 11b Bewacherregister

(1) Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Registerbehörde) wird ein Bewacherregister eingerichtet und geführt, in dem zum Zweck der Unterstützung der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden Daten zu Gewerbetreibenden nach § 34a Absatz 1 Satz 1, Wachpersonen nach § 34a Absatz 1a Satz 1 und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen elektronisch auswertbar zu erfassen sind.

(2) Die Registerbehörde darf folgende Daten verarbeiten:

1. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Gewerbetreibenden nach § 34a Absatz 1 Satz 1, bei juristischen Personen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils allein oder mit anderen zur Vertretung berufenen Personen, sowie der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen:
 - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen,
 - b) Geschlecht,
 - c) Geburtsdatum, Geburtsort, Staat,
 - d) Staatsangehörigkeiten,
 - e) Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
 - f) Meldeanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Zusatz, Land, Staat und Regionalschlüssel,
 - g) Wohnorte der letzten fünf Jahre bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Land und Staat,
 - h) Art des Ausweisdokuments mit ausstellender Behörde, ausstellendem Staat, Datum der Ausstellung, Ausweisnummer, Ablaufdatum, soweit vorhanden maschinenlesbarem Namen sowie Inhalt der maschinenlesbaren Zone,
 - i) sofern der Gewerbetreibende eine juristische Person ist:
 - aa) Rechtsform, Registerart, soweit vorhanden im Register eingetragener Name nebst Registernummer, Registergericht oder ausländische Registernummer und Registerbehörde,
 - bb) Betriebliche Anschrift des Sitzes der juristischen Person,
 - cc) Telefonnummer und E-Mail-Adresse der juristischen Person,
2. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Gewerbebetriebes:
 - a) Geschäftsbezeichnung,
 - b) Rechtsform, Registerart, soweit vorhanden im Register eingetragener Name nebst Registernummer, Registergericht oder ausländische Registernummer und Registerbehörde,
 - c) Betriebliche Anschrift von Hauptniederlassung und sonstigen Betriebsstätten,
 - d) Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
3. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit von Wachpersonen nach § 34a Absatz 1a Satz 1:
 - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen,
 - b) Geschlecht,
 - c) Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
 - d) Staatsangehörigkeiten,
 - e) Meldeanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Zusatz, Land, Staat und Regionalschlüssel,
 - f) Wohnorte der letzten fünf Jahre bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Land und Staat,

15.12.2018.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2354) hat in Abs. 3 Satz 2 „oder Absatz 2“ nach „Absatz 1“ eingefügt.
Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 „Absatz 7, auch in Verbindung mit § 34e Absatz 2“ durch „Absatz 10“ ersetzt.

- g) Art des Ausweisdokuments mit ausstellender Behörde, ausstellendem Staat, Datum der Ausstellung, Ausweisnummer, Ablaufdatum, soweit vorhanden maschinenlesbarem Namen sowie Inhalt der maschinenlesbaren Zone,
4. den Umfang und das Erlöschen der Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 Satz 1 einschließlich des Datums der Erlaubniserteilung und des Erlöschens, der Angabe der Kontaktdaten der zuständigen Erlaubnisbehörde sowie den Stand des Erlaubnisverfahrens,
 5. die Anzeige eines Gewerbetreibenden nach § 13a über die vorübergehende Erbringung von Bewachungstätigkeiten in Deutschland nebst den Daten nach den Nummern 1 bis 3, soweit diese Daten mit der Anzeige zu übermitteln sind,
 6. die Angabe der Tätigkeit der Wachperson nach § 34a Absatz 1a Satz 2 und 5,
 7. Untersagung der Beschäftigung nach § 34a Absatz 4,
 8. Daten zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 1:
 - a) Datum, Art und Ergebnis der Überprüfung,
 - b) Stand des Überprüfungsprozesses der Zuverlässigkeit,
 - c) Datum der Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung,
 9. die in Nummer 1 genannten Daten des Gewerbetreibenden, der eine Wachperson zur Überprüfung der Zuverlässigkeit anmeldet,
 10. Daten zu Sachkunde- und Unterrichtsnachweisen der Industrie- und Handelskammern:
 - a) Art der erworbenen Qualifikation,
 - b) bei Unterrichtsnachweisen der Unterrichtszeitraum, bei Sachkundenachweisen das Datum der Sachkundeprüfung,
 - c) Ausstellungsdatum des Qualifikationsnachweises, Angabe der Identifikationsnummer der ausstellenden Industrie- und Handelskammer, auf dem Qualifikationsnachweis angegebener Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort,
 - d) soweit vorhanden ein Validierungscode der Industrie- und Handelskammer,
 - e) Datum und Inhalt der Rückmeldung aus der elektronischen Abfrage über die Schnittstelle zu der in § 32 des Umweltauditgesetzes bezeichneten gemeinsamen Stelle,
 11. Daten zu Qualifikationsnachweisen von Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils allein oder mit anderen zur Vertretung berufenen Personen, der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie Wachpersonen, die dem Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis gleichgestellt wurden:
 - a) Art der erworbenen Qualifikation,
 - b) Unterrichtszeitraum,
 - c) Ausstellungsdatum des Qualifikationsnachweises, Angabe der Kontaktdaten der ausstellenden Stelle, auf dem Qualifikationsnachweis angegebener Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort,
 - d) Bescheinigungen des Gewerbetreibenden nach § 17 der Bewachungsverordnung,
 12. Daten aus der Schnittstelle des Bewacherregisters zum Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 34a Absatz 1 Satz 5 Nummer 4:
 - a) meldendes Landesamt für Verfassungsschutz,
 - b) Datum der Meldung sowie
 - c) Angabe, ob Erkenntnisse vorliegen,
 13. Daten zur Identifikation und Erreichbarkeit der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden:
 - a) Name,
 - b) Anschrift,
 - c) Kurzbezeichnung,
 - d) Land,
 - e) Telefonnummer, E-Mail-Adresse,

f) Regionalschlüssel.

(3) Die Registerbehörde darf Statusangaben zum Ablauf der Verfahren sowie die für den Vollzug des § 34a notwendigen Verknüpfungen aus den Daten nach Absatz 2 und die durch das Register vergebenen Identifikationsnummern für die Datenobjekte speichern. Die Identifikationsnummern enthalten keine personenbezogenen Angaben und werden den Datensätzen zugeordnet.

(4) Die Industrie- und Handelskammern stellen Daten nach Absatz 2 Nummer 10 in Bezug auf Qualifikationsnachweise, die nach dem 1. Januar 2009 ausgestellt wurden, über die in § 32 Absatz 2 Satz 1 des Umweltauditgesetzes bezeichnete gemeinsame Stelle elektronisch zum Abruf für die Registerbehörde bereit. Die Industrie- und Handelskammern dürfen Daten nach Absatz 2 Nummer 10 in Bezug auf Qualifikationsnachweise, die vor dem 1. Januar 2009 ausgestellt wurden, elektronisch zum Abruf bereitstellen. Bei Abfragen durch das Bewacherregister, die sich auf Qualifikationsnachweise vor dem 1. Januar 2009 beziehen, müssen die Daten nacherfasst werden. Dabei üben die zuständigen obersten Landesbehörden die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern aus.

(5) Zum Zweck der Anmeldung von Wachpersonen und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen hat der Gewerbetreibende die Vorder- und Rückseite des Ausweisdokuments der anzumeldenden Person in gut lesbarer Fassung vollständig optisch digital erfasst im Onlineportal des Registers hochzuladen. Zu diesem Zweck darf der Gewerbetreibende eine Kopie des Ausweisdokuments anfertigen. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, die Kopie, auch in digitaler Form, unverzüglich nach dem Hochladen in das Register zu vernichten. Die in das Register hochgeladene optisch digital erfasste Kopie wird nach Prüfung durch die für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden, spätestens nach Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung über die Zuverlässigkeit, von der Registerbehörde gelöscht.

(6) Die für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden sind verpflichtet, nach Maßgabe des Satzes 2 der Registerbehörde im Anschluss an ein in Absatz 7 bezeichnetes die Speicherung begründendes Ereignis unverzüglich die nach Absatz 2 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung im Register führenden Daten zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat der Gewerbetreibende der an seinem Betriebssitz für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörde Änderungen der Daten nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 10 und 11, ausgenommen die Daten zu den mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen, unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem Erlangen der Kenntnis der Änderungen, mitzuteilen. Änderungen betreffend Daten zu Wachpersonen nach Absatz 2 Nummer 3, 6, 10 und 11 sowie zu den mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen nach Absatz 2 Nummer 1, 10 und 11 hat der Gewerbetreibende unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem Erlangen der Kenntnis der Änderungen, über das Bewacherregister mitzuteilen. Zu diesem Zweck ist der Gewerbetreibende berechtigt, Änderungen betreffend Daten nach den Sätzen 2 und 3 zu erheben und

1. im Falle des Satzes 2 an die für den Vollzug des § 34a zuständige Behörde und
2. im Falle des Satzes 3 an die Registerbehörde

zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln.

Der Gewerbetreibende hat Wachpersonen und mit der Leitung eines Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen sechs Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses über das Bewacherregister bei der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörde abzumelden.

(7) Im Bewacherregister sind die Daten aus den folgenden Anlässen zu speichern:

1. Beantragen oder Erteilen einer Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 Satz 1,
2. Versagen oder Erlöschen einer Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 Satz 1,
3. Untersagen der Beschäftigung nach § 34a Absatz 4,
4. Anmelden und Abmelden von Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragter Personen,
5. Melden von Datenänderungen durch den Gewerbetreibenden gegenüber der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörde nach Absatz 6 Satz 2 oder dem Bewacherregister nach Absatz 6 Satz 3,

6. Überprüfen der Zuverlässigkeit im Rahmen der Regelüberprüfung nach spätestens fünf Jahren von Gewerbetreibenden und gesetzlichen Vertretern juristischer Personen nach § 34a Absatz 1 Satz 10 sowie Wachpersonen nach § 34a Absatz 1a Satz 7 und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragter Personen,
7. Überprüfen aufgrund eines Nachberichts durch die zuständigen Verfassungsschutzbehörden und Polizeibehörden nach § 34a Absatz 1b Satz 1.

(8) Die Registerbehörde löscht auf Veranlassung der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden die im Bewacherregister gespeicherten Daten:

1. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 1 bei eingetragener Beantragung der Erlaubnis und begonnener Prüfung, sechs Monate nach Rücknahme des Antrags auf Erlaubnis,
2. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 2 betreffend eine versagte oder zurückgenommene oder widerrufen Erlaubnis durch Überschreibung der Daten bei erneuter Beantragung und Erteilung der Erlaubnis, spätestens nach fünf Jahren; bei Erlöschen der Erlaubnis durch Verzicht oder Tod oder Untergang der juristischen Person, sechs Monate nach Erlöschen der Erlaubnis; bei Verzicht während eines Rücknahmeverfahrens oder Widerrufsverfahrens wegen Unzuverlässigkeit, wenn der Verzicht durch eine spätere Entscheidung gegenstandslos wird,
3. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 3 durch Überschreiben der Daten bei einer zeitlich nachfolgenden Feststellung der Zuverlässigkeit,
4. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 4 bei Anmeldungen betreffend Wachpersonen oder mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die Wohnorte der letzten fünf Jahre nach der Entscheidung über die Zuverlässigkeit der Wachpersonen oder der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen,
5. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 4 bei Abmeldungen betreffend Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen ein Jahr nach Abmeldung des letzten für die natürliche Person gemeldeten Beschäftigungsverhältnisses im Register,
6. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 5 bei Meldung von Änderungen betreffend Daten nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 3, 6, 10 und 11 durch Überschreiben der bisherigen Einträge im Register,
7. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 6 bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, gesetzlicher Vertreter bei juristischen Personen, von mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie Wachpersonen, durch Überschreiben der Daten nach Absatz 2 Nummer 7 bei späterer Feststellung der Zuverlässigkeit im Rahmen eines neuen Erlaubnis- oder Anmeldeverfahrens, spätestens nach fünf Jahren, und
8. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 7 bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, der gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, von mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie Wachpersonen, durch Überschreiben der Daten nach Absatz 2 Nummer 7 bei späterer Feststellung der Zuverlässigkeit im Rahmen eines neuen Erlaubnis- oder Anmeldeverfahrens, spätestens nach fünf Jahren.

(9) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu regeln:

1. zu den Datensätzen, die nach Absatz 2 gespeichert werden, sowie zur Datenverarbeitung,
2. zur Einrichtung und Führung des Registers,
3. zum Verfahren der Datenübermittlung an die Registerbehörde, insbesondere durch die für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden und durch die Gewerbetreibenden, sowie der Datenübermittlung durch die Registerbehörde, insbesondere an die für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden,

4. zur Verwendung elektronischer Schnittstellen des Registers, der Schnittstelle zum Verfassungsschutz, zum Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. und zu Fachverfahren der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden,
5. zum Verfahren des automatisierten Datenabrufs aus dem Register,
6. zum Datenschutz und der Datensicherheit nebst Protokollierungspflicht der Registerbehörde.¹⁶

§ 11c Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums bei reglementierten Berufen

(1) Begibt sich ein im Inland tätiger Gewerbetreibender in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, um dort dauerhaft oder vorübergehend eine Tätigkeit auszuüben, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen gebunden ist, so übermittelt die zuständige inländische öffentliche Stelle auf Ersuchen alle personenbezogenen Daten an die zuständige Stelle des betreffenden Staates, die

1. die Rechtmäßigkeit der Niederlassung des Gewerbetreibenden betreffen;
2. zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden erforderlich sind, insbesondere Daten nach § 11 Abs. 1 Satz 2;
3. im Fall eines Beschwerdeverfahrens eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Gewerbetreibenden für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind.

Die zuständige inländische öffentliche Stelle übermittelt Daten nach Satz 1 auch ohne Ersuchen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass deren Kenntnis zur Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen ausländischen Stelle erforderlich ist. Sie kann ihrerseits bei der zuständigen Stelle des betreffenden Staates Daten nach Satz 1 erheben, soweit die Kenntnis der Daten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten an die zuständige ausländische Stelle übermitteln.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

1. für Arbeitnehmer eines Gewerbebetriebs,
2. für den Fall, dass ein Gewerbetreibender oder ein Arbeitnehmer eines Gewerbebetriebs aus einem der genannten Staaten im Inland eine gewerbliche Tätigkeit aufnimmt oder ausübt, deren Aufnahme oder Ausübung einen Sachkunde- oder Befähigungsnachweis oder die Eintragung in die Handwerksrolle voraussetzt.

(3) Alle Daten sind mit dem Hinweis zu übermitteln, dass der Empfänger unverzüglich zu prüfen hat, ob die Daten für den angegebenen Zweck erforderlich sind, und er die Daten anderenfalls zu löschen hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für den Bereich der Viehzucht.¹⁷

16 QUELLE

18.12.2008.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2423) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat in der Überschrift „bei reglementierten Berufen“ am Ende eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) hat § 11b in § 11c unnummeriert.

QUELLE

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) hat die Vorschrift eingefügt.

17 UMNUMMERIERUNG

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) hat § 11b in § 11c unnummeriert.

§ 12 Insolvenzverfahren

Vorschriften, welche die Untersagung eines Gewerbes oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die auf ungeordnete Vermögensverhältnisse zurückzuführen ist, ermöglichen, finden während eines Insolvenzverfahrens, während der Zeit, in der Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung angeordnet sind, und während der Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans (§ 260 der Insolvenzordnung) keine Anwendung in bezug auf das Gewerbe, das zur Zeit des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeübt wurde. Dies gilt nicht für eine nach § 35 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung freigegebene selbständige Tätigkeit des Gewerbetreibenden, wenn dessen Unzuverlässigkeit mit Tatsachen begründet wird, die nach der Freigabe eingetreten sind.¹⁸

18 ÄNDERUNGEN

21.08.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 849) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Zulassung einer ausländischen juristischen Person zum Gewerbebetrieb im Inland bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers und des sonst zuständigen Reichsministers. Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.

(2) Diejenigen Beschränkungen, welche in betreff des Gewerbebetriebs für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.“

01.11.1969.—Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986, 992) hat Abs. 5 in Abs. 6 umnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat Satz 3 in Abs. 1 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Die Genehmigung wird für eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit erteilt; sie kann befristet, bedingt, unter Auflagen und auf Widerruf erteilt werden.“

Artikel I Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf eine ausländische juristische Person nicht, wenn sie

1. nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in der Fassung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 85),
2. nach dem Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881)

der Aufsicht unterliegt.“

21.03.1975.—Artikel 32 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) hat in Abs. 6 „ , soweit Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen sowie“ nach „Justiz und“ eingefügt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1983.—Artikel 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf eine ausländische juristische Person nicht, wenn sie

1. nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsge-nossenschaften vom 9. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1451),
2. nach dem Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsge-nossenschaften vom 9. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1451),

der Aufsicht unterliegt.“

AUFHEBUNG

01.10.1984.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 12 **Ausländische juristische Personen**

§ 12a¹⁹**§ 13 Erprobungsklausel**

(1) Eine ausländische juristische Person bedarf für den Betrieb eines Gewerbes im Inland der Genehmigung; dies gilt auch für die in § 6 genannten Gewerbe. Bestimmungen in zwischenstaatlichen Vereinbarungen bleiben unberührt. Die Genehmigung wird für eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit erteilt. Sie kann befristet, unter Bedingungen oder auf Widerruf erteilt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß die Tätigkeit der ausländischen juristischen Person dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere wenn

1. die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist oder
2. die ausländische juristische Person hinsichtlich der Höhe des Kapitals nicht entsprechenden Anforderungen genügt, wie sie das deutsche Recht an vergleichbare inländische juristische Personen stellt.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem die ausländische juristische Person die gewerbliche Tätigkeit erstmalig beginnen will.

(4) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf eine ausländische juristische Person nicht, wenn sie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz oder nach dem Gesetz über das Kreditwesen der Aufsicht unterliegt.

(5) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf eine ausländische juristische Person ferner nicht, wenn sie dem Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 3374), unterliegt.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und, soweit Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen sowie mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Absätze 1 und 2 zu erlassen.“

QUELLE

01.01.1999.—Artikel 71 Nr. 1a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

12.12.2012.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat Satz 2 eingefügt.

19 QUELLE

21.08.1965.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 849) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.10.1984.—Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 12a Ausländische juristische Personen aus Mitgliedstaaten der EWG

§ 12 findet keine Anwendung auf ausländische juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben. Für juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, gilt dies nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates steht.“

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erprobung vereinfachender Maßnahmen, insbesondere zur Erleichterung von Existenzgründungen und Betriebsübernahmen, für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren Ausnahmen von Berufsausübungsregelungen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen zuzulassen, soweit diese Berufsausübungsregelungen nicht auf bindenden Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts beruhen und sich die Auswirkungen der Ausnahmen auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränken.²⁰

§ 13a Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in reglementierten Berufen

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine gewerbliche Tätigkeit, deren Aufnahme oder Ausübung nach deutschem Recht einen Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis voraussetzt und zu deren Ausübung er in einem dieser Staaten rechtmäßig niedergelassen ist, im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will, hat diese Absicht vorher der für die Anerkennung der Berufsqualifikation zuständigen öffentlichen Stelle unter Beifügung der nach Absatz 5 erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Die Anzeige kann elektronisch erfolgen.

(2) Die Tätigkeit darf sofort nach der Anzeige erbracht werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und für die betreffende Tätigkeit keine Nachprüfung der Berufsqualifikation vorgeschrieben ist. Die zuständige öffentliche Stelle erteilt innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 eine Eingangsbestätigung, aus der hervorgeht, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und ob die Nachprüfung der Berufsqualifikation erforderlich ist. Wird die Berufsqualifikation nachgeprüft, soll die zuständige öffentliche Stelle den Dienstleister innerhalb eines Monats ab Eingang der Anzeige und der vollständigen Unterlagen über das Ergebnis unterrichten. Bei einer Verzögerung unterrichtet die zuständige öffentliche Stelle den Dienstleister über die Gründe für die Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung. Die Entscheidung ergeht spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der vollständigen Unterlagen. Bestehen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise oder an den dadurch verliehenen Rechten, ist der Fristablauf für die Dauer der Nachprüfung der Echtheit oder den dadurch verliehenen Rechten durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Niederlassungsstaates gehemmt.

(3) Ergibt die Nachprüfung, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen der Berufsqualifikation des Dienstleistungserbringers und der im Inland erforderlichen Berufsqualifikation besteht, gibt die zuständige öffentliche Stelle dem Dienstleistungserbringer innerhalb eines Monats nach der Unterrichtung über das Ergebnis der Nachprüfung Gelegenheit, die für eine ausreichende berufliche Qualifikation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen.

20 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Von dem Besitz des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetrieb in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

(2) Nach dem begonnenen Gewerbebetrieb ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Fall von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufbebe.“

QUELLE

01.07.2005.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) hat die Vorschrift eingefügt.

(4) Hält die zuständige Stelle die in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Fristen nicht ein, darf die Dienstleistung erbracht werden.

(5) Folgende Unterlagen sind bei der erstmaligen Anzeige zu übermitteln:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit;
2. ein Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten in einem der in Absatz 1 genannten Staaten und der Nachweis, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
3. im Fall von gewerblichen Tätigkeiten im Anwendungsbereich des Waffengesetzes, des Sprengstoffgesetzes, des Bundesjagdgesetzes, des Beschussgesetzes und des § 34a der Gewerbeordnung ein Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen;
4. a) sofern der Beruf im Niederlassungsstaat durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen gebunden ist, ein Nachweis der Berufsqualifikation, anderenfalls
b) ein Nachweis, dass die Tätigkeit im Niederlassungsstaat während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt worden ist;
5. ein Nachweis eines Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht, sofern ein solcher für die betreffende Tätigkeit auch von Inländern gefordert wird.

Die Unterlagen können elektronisch übermittelt werden. Die zuständige Stelle kann den Leistungserbringer im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt den Lauf der Fristen nach Absatz 2 Satz 3 und 5 nicht.

(6) Tritt eine wesentliche Änderung von Umständen ein, die die Voraussetzungen für die Leistungserbringung betreffen, ist die Änderung anzuzeigen und durch Unterlagen nachzuweisen. Ansonsten ist die Anzeige formlos alle zwölf Monate seit der letzten Anzeige zu wiederholen, solange die weitere Erbringung von Dienstleistungen beabsichtigt ist.

(7) Die Regelungen gelten entsprechend für Arbeitnehmer eines Gewerbebetriebs nach Absatz 1, soweit Sachkunde- oder Unterrichtsnachweise auch für diese vorgeschrieben sind.²¹

§ 13b Anerkennung ausländischer Unterlagen und Bescheinigungen

(1) Soweit nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung die Zuverlässigkeit oder die Vermögensverhältnisse einer Person zu prüfen sind, sind als Nachweis für die Zuverlässigkeit und für geordnete Vermögensverhältnisse von Gewerbetreibenden aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des

21 QUELLE

18.12.2008.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2423) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat in der Überschrift „in reglementierten Berufen“ am Ende eingefügt.

18.01.2016.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572) hat in Abs. 1 „schriftlich“ nach „vorher“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1“ nach „erteilt“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Ausbildung“ nach „erforderlichen“ durch „Berufsqualifikation“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 4 Buchstabe b „zwei Jahre“ durch „ein Jahr“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 bis 4 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „schriftlich“ nach „die Änderung“ gestrichen.

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Unterlagen als ausreichend anzuerkennen, die im Herkunftsstaat ausgestellt wurden und die belegen, dass die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die geordneten Vermögensverhältnisse des Gewerbetreibenden erfüllt werden. Dabei kann verlangt werden, dass die Unterlagen in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Werden im Herkunftsstaat solche Unterlagen nicht ausgestellt, so können sie durch eine Versicherung an Eides statt des Gewerbetreibenden oder nach dem Recht des Herkunftsstaats vergleichbare Handlungen ersetzt werden.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ein Nachweis darüber verlangt wird, dass ein Gewerbetreibender gegen die finanziellen Risiken seiner beruflichen Tätigkeit haftpflichtversichert ist, ist von Gewerbetreibenden aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Nachweis eine Bescheinigung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als hinreichend anzuerkennen, die von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ausgestellt wurde, sofern die in diesem Staat abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung im Wesentlichen vergleichbar ist zu der, die von Inländern verlangt wird, und zwar hinsichtlich der Zweckbestimmung, der vorgesehenen Deckung bezüglich des versicherten Risikos, der Versicherungssumme und möglicher Ausnahmen von der Deckung. Bei nur teilweiser Gleichwertigkeit kann eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden, die die nicht gedeckten Risiken absichert.

(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit Tätigkeiten nach den §§ 30, 31, 33c, 33d, 34, 34a, 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, den §§ 34d, 34e, 34f, 34h, 34i oder nach § 60a ausgeübt werden.²²

§ 13c Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen

(1) Als Nachweis einer nach der Gewerbeordnung erforderlichen Sachkundeprüfung oder Unterrichtung werden im Ausland erworbene Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, die von einer zuständigen Behörde im Ausbildungsstaat ausgestellt worden sind, sofern

1. der im Ausland erworbene Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis und der entsprechende inländische Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis die Befähigung zu einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit belegen,
2. im Fall einer im Ausbildungsstaat reglementierten beruflichen Tätigkeit die den Antrag stellende Person zur Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit im Ausbildungsstaat berechtigt ist und
3. zwischen den nachgewiesenen ausländischen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

22 QUELLE

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) hat in Abs. 3 „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch „Absatz 2 gilt“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 3 „Nummer 1a bis 3, den §§ 34d, 34e“ durch „Nummer 2, den §§ 34d, 34e, 34f“ ersetzt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 930) hat in Abs. 3 „§§ 30, 33c, 33d, 34, 34a, 34c“ durch „§§ 30, 31, 33c, 33d, 34, 34a, 34c“ ersetzt.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 3 „§§ 34d, 34e, 34f“ durch „§§ 34d, 34e, 34f, 34h“ ersetzt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in Abs. 3 „§§ 34d, 34e, 34f, 34h“ durch „§§ 34d, 34e, 34f, 34h, 34i“ ersetzt.

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 3 „§§ 34d, 34f, 34h, 34i“ durch „§§ 34d, 34e, 34f, 34h, 34i“ ersetzt.

(2) Unterscheiden sich die diesen Nachweisen zugrunde liegenden Sachgebiete wesentlich von den in den jeweiligen gewerberechtlichen Verordnungen festgelegten Sachgebieten und gleichen die von der den Antrag stellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikation erworbenen Kenntnisse Fähigkeiten und Kompetenzen diesen wesentlichen Unterschied nicht aus, so ist die Erlaubnis zur Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Sachkundeprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) oder einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Unterrichtung (ergänzende Unterrichtung) abhängig. Für die spezifische Sachkundeprüfung und die ergänzende Unterrichtung gelten die in den jeweiligen gewerberechtlichen Verordnungen vorgeschriebenen Anforderungen und Verfahren.

(3) Ist für die angestrebte Tätigkeit nach der Gewerbeordnung eine Sachkundeprüfung vorgesehen, so ist der den Antrag stellenden Person nach ihrer Wahl statt der spezifischen Sachkundeprüfung die Teilnahme an einer ergänzenden Unterrichtung zu ermöglichen, sofern der Befähigungsnachweis von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist und die jeweiligen gewerberechtlichen Verordnungen nicht etwas anderes vorsehen. Dies gilt auch für Nachweise, die von einem Drittstaat ausgestellt wurden, sofern diese Nachweise von einem in Satz 1 genannten Staat anerkannt worden sind und dieser Staat der den Antrag stellenden Person eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der angestrebten Tätigkeit bescheinigt. Die Maßnahmen nach Satz 1 sind so auszugestalten, dass sie eine der Sachkundeprüfung vergleichbare Beurteilung der Qualifikation erlauben. Ist für die angestrebte Tätigkeit nach der Gewerbeordnung eine Unterrichtung vorgesehen, kann die den Antrag stellende Person auf Wunsch an Stelle der ergänzenden Unterrichtung eine spezifische Sachkundeprüfung ablegen.

(3a) Die Entscheidung der zuständigen Stelle, die Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer spezifischen Sachkundeprüfung oder einer ergänzenden Unterrichtung nach Absatz 2 Satz 1 abhängig zu machen, ist gegenüber der den Antrag stellenden Person zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In der Begründung ist insbesondere anzugeben,

1. welche wesentlichen Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 festgestellt wurden,
2. die Gründe, weshalb die Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 nicht durch die von der den Antrag stellenden Person im Rahmen ihrer bisherigen Berufspraxis oder durch sonstige Befähigungsnachweise erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden, und
3. das Niveau der im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlichen Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die zuständige Stelle muss der den Antrag stellenden Person die Möglichkeit geben, die spezifische Sachkundeprüfung oder die ergänzende Unterrichtung innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 zu absolvieren.

(4) Der Antrag auf Anerkennung sowie die gemäß Satz 2 beizufügenden Unterlagen können elektronisch übermittelt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise,
5. eine Bescheinigung darüber, dass die den Antrag stellende Person zur Ausübung des Berufs berechtigt ist, sofern der Beruf im Ausbildungsstaat reglementiert ist,

soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist. Die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit erfolgen im Übrigen unter den im Inland geltenden Voraussetzungen. Insbesondere können von der den Antrag stellenden Person Nachweise verlangt werden, die Rückschlüsse auf ihre Zuverlässigkeit, das Vorliegen geordneter Vermögensverhältnisse sowie auf erforderliche Mittel oder Sicherheiten er-

lauben, sofern dies in den jeweiligen gewerberechtlichen Verordnungen bestimmt ist. Die zuständige Stelle kann die den Antrag stellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. § 13b Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Werden Unterlagen nach Satz 1 elektronisch übermittelt, kann die zuständige Behörde bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der Unterlagen die den Antrag stellende Person auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt den Lauf der Fristen nach Absatz 5 Satz 1 bis 3 nicht.

(5) Die zuständige Stelle bestätigt der den Antrag stellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls dabei mit, dass Unterlagen fehlen. Die Prüfung des Antrags auf Anerkennung muss spätestens drei Monate nach Einreichen der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Die Fristverlängerung ist der den Antrag stellenden Person rechtzeitig und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen oder an den dadurch verliehenen Rechten oder benötigt die zuständige Stelle weitere Informationen, kann sie die den Antrag stellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden. Der Fristablauf ist solange gehemmt.

(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist mit Ausnahme des § 17 nicht anzuwenden.²³

Titel II Stehendes Gewerbe

I. Allgemeine Erfordernisse

§ 14 Anzeigepflicht; Verordnungsermächtigung

(1) Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das Gleiche gilt, wenn

1. der Betrieb verlegt wird,
2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder
3. der Betrieb aufgegeben wird.

Steht die Aufgabe des Betriebes eindeutig fest und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, kann die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vornehmen.

23 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.01.2016.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikation“ nach „Berufspraxis“ und „Fähigkeiten und Kompetenzen“ nach „Kenntnisse“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 1 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 2 „auf Anerkennung“ nach „Antrag“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 7 und 8 eingefügt.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und für den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art.

(3) Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 2 bezeichneten Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

(4) Die Finanzbehörden teilen den zuständigen Behörden die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Verhältnisse von Unternehmern im Sinne des § 5 des Gewerbesteuergesetzes mit, wenn deren Steuerpflicht erloschen ist; mitzuteilen sind lediglich Name und betriebliche Anschrift des Unternehmers und der Tag, an dem die Steuerpflicht endete. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, soweit ihre Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die erhobenen Daten dürfen nur für die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen verwendet werden. Der Name, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden dürfen allgemein zugänglich gemacht werden.

(6) Öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen der Zweckbindung nach Absatz 5 Satz 1 unterliegende Daten übermittelt werden, soweit

1. eine regelmäßige Datenübermittlung nach Absatz 8 zulässig ist,
2. die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder
3. der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

Für die Weitergabe von Daten innerhalb der Verwaltungseinheiten, denen die für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörden angehören, gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nichtöffentlichen Stellen dürfen der Zweckbindung nach Absatz 5 Satz 1 unterliegende Daten übermittelt werden, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

(8) Die zuständige Behörde darf Daten aus der Gewerbeanzeige regelmäßig übermitteln an

1. die Industrie- und Handelskammer zur Wahrnehmung der in den §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten sowie der nach § 1 Abs. 4 desselben Gesetzes übertragenen Aufgaben,
2. die Handwerkskammer zur Wahrnehmung der in § 91 der Handwerksordnung genannten, insbesondere der ihr durch die §§ 6, 19 und 28 der Handwerksordnung zugewiesenen und sonstiger durch Gesetz übertragener Aufgaben,
3. die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften,
- 3a. die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgeltschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben,

4. die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben, die im Mess- und Eichgesetz und in den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegt sind,
5. die Bundesagentur für Arbeit zur Wahrnehmung der in § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben,
6. die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
7. die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, nach § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz obliegenden Aufgaben,
8. das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gemäß § 388 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gemäß § 160 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
9. die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2,
10. die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder zur Durchführung lebensmittelrechtlicher Vorschriften.

Die Übermittlung der Daten ist auf das zur Wahrnehmung der in Satz 1 bezeichneten Aufgaben Erforderliche zu beschränken. § 138 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(9) Darüber hinaus sind Übermittlungen der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(10) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf von Daten aus der Gewerbeanzeige ermöglicht, ist nur zulässig, wenn technisch sichergestellt ist, dass

1. die abrufende Stelle die bei der zuständigen Stelle gespeicherten Daten nicht verändern kann und
2. ein Abruf durch eine in Absatz 7 genannte Stelle nur möglich ist, wenn die abrufende Stelle entweder den Namen des Gewerbetreibenden oder die betriebliche Anschrift des Gewerbetreibenden angegeben hat; der Abruf von Daten unter Verwendung unvollständiger Abfragedaten oder die Suche mittels einer Ähnlichkeitsfunktion kann zugelassen werden.

(11) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf von Daten ermöglicht, die der Zweckbindung nach Absatz 5 Satz 1 unterliegen, ist nur zulässig, soweit

1. dies wegen der Häufigkeit oder der Eilbedürftigkeit der Abrufe und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Gewerbetreibenden angemessen ist,
2. die zum Abruf bereitgehaltenen Daten ihrer Art nach für die Aufgaben oder Geschäftszwecke des Empfängers erforderlich sein können und
3. technisch sichergestellt ist, dass Daten durch andere als die in Absatz 8 genannten Stellen nur abgerufen werden können, wenn dabei der Verwendungszweck, für den der Abruf erfolgt, sowie das Aktenzeichen oder eine andere Bezeichnung des Vorgangs, für den der Abruf erfolgt, angegeben wird.

Die Datenempfänger sowie die Verwendungszwecke, für die Abrufe zugelassen werden, sind vom Leiter der Verwaltungseinheit festzulegen. Die zuständige Stelle protokolliert die Abrufe einschließlich der angegebenen Verwendungszwecke und Vorgangsbezeichnungen. Die Protokolle müssen die Feststellung der für die einzelnen Abrufe verantwortlichen Personen ermöglichen. Eine mindestens stichprobenweise Protokollauswertung ist durch die speichernde Stelle zu gewährleisten. Die Pro-

tokolldaten dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen.

(12) Daten, die der Zweckbindung nach Absatz 5 Satz 1 unterliegen, darf der Empfänger nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(13) Über die Gewerbeanzeigen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 werden monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik nach Satz 1 soll als Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik dienen. Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Anzeigepflichtigen, die die Auskunftspflicht durch Erstattung der Anzeige erfüllen. Die zuständige Behörde übermittelt aus den Gewerbeanzeigen monatlich die Daten als Erhebungs- oder Hilfsmerkmale an die statistischen Ämter der Länder, die zur Führung der Statistik nach Satz 1 erforderlich sind. Die statistischen Ämter der Länder dürfen die Angaben zum eingetragenen Namen des Betriebes mit Rechtsform und zum Namen des Betriebsinhabers für die Bestimmung der Rechtsform bis zum Abschluss der nach § 12 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes vorgesehenen Prüfung auswerten. Ferner dürfen sie nähere Angaben zu der angemeldeten Tätigkeit unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen erfragen, soweit die gemeldete Tätigkeit sonst den Wirtschaftszweigen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. EU Nr. L 393 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nicht zugeordnet werden kann.

(14) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlässt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Anzeigepflicht nach Absatz 1, zur Regelung der Datenübermittlung nach Absatz 8 sowie zur Führung der Statistik nach Absatz 13 nähere Vorschriften. Die Rechtsverordnung

1. bestimmt insbesondere, welche erforderlichen Informationen in den Anzeigen nach Absatz 1 anzugeben sind,
2. kann die Verwendung von Vordrucken zur Anzeige eines Gewerbes anordnen, die Gestaltung der Vordrucke durch Muster festlegen und Vorgaben treffen, wie und in welcher Anzahl die Vordrucke auszufüllen sind,
3. kann Rahmenvorgaben für die elektronische Datenverarbeitung und -übermittlung festlegen,
4. bestimmt, welche Daten zur Aufgabenwahrnehmung der in Absatz 8 Satz 1 bezeichneten Stellen erforderlicherweise zu übermitteln sind, und
5. bestimmt, welche Daten als Erhebungs- und Hilfsmerkmale für die Statistik nach Absatz 13 Satz 1 an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln sind.²⁴

24 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach Landesrecht“ nach „Ort“ gestrichen.

Artikel I Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.12.1995.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 durch Abs. 4 bis 8, 8a und 9 bis 11 ersetzt. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Form und Inhalt der Anzeige nach Absatz 1 zu bestimmen.“

01.01.1998.—Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 „§ 2 Nr. 8 und den §§ 150a, 227 bis 229, 233a und 233b des Arbeitsförderungsgesetzes“

durch „den §§ 304 bis 306, 308, 404 Abs. 2, §§ 406 und 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

30.05.2002.—Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 „und zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644)“ nach „Aufgaben“ eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Anzeige dient dem Zweck, der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 5 Satz 1 aufgehoben. Nr. 7 lautete:

„7. die Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge und für die Weiterleitung an die anderen in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Krankenkassen (§§ 28h und 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch) zu dem gleichen Zweck ohne die Feld-Nummern 28 bis 31 und 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16, 18, 20 bis 22, 24 bis 26, 28, 32 und 33,“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die regelmäßige oder fallweise Weitergabe von Daten innerhalb der Verwaltungseinheit, der die nach Absatz 1 zuständige Behörde angehört, gilt Absatz 6 entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. f litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 8a Satz 3 „im Durchschreibeverfahren“ nach „Anzeige“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. f litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 8a Satz 4 Nr. 3 „8, 15 bis 25, 27, 29 und 32“ durch „4a, 8, 15 bis 25, 27, 29 und 32“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. f litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 8a Satz 6 „zu der Feld-Nummer 15 und in den Fällen des Vordrucks GewA 2“ nach „Angaben“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 67 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 „§§ 304 bis 306, 308, 404 Abs. 2, §§ 406 und 407“ durch „§ 404 Abs. 2“ ersetzt.

06.08.2004.—Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 „und zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644)“ nach „Aufgaben“ aufgehoben.

14.09.2005.—Artikel 3a des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) hat Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 eingefügt.

26.08.2006.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 eingefügt.

Artikel 11 Nr. 1a desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 6 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen fallweise aus der Gewerbeanzeige

1. Name,
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben erforderlich ist.“

Artikel 11 Nr. 1b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 8 durch die Sätze 1 bis 3 ersetzt. Satz 1 lautete: „Öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nicht-öffentlichen Stellen dürfen aus der Gewerbeanzeige

1. Name,
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden übermittelt werden, wenn der Auskunftsbeghernde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft macht.“

Artikel 11 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 8a Satz 1 „nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nr. 3“ nach „Gewerbeanzeigen“ eingefügt.

Artikel 11 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 8a Satz 6 „und in den Fällen des Vordrucks GewA 2 zu den Feld-Nummern 15 und 16“ nach „Feld-Nummer 15“ gestrichen.

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muß dies der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das gleiche gilt, wenn

1. der Betrieb verlegt wird,
2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder
3. der Betrieb aufgegeben wird.

Die Anzeige dient dem Zweck, der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 11 zu ermöglichen. Die erhobenen Daten dürfen von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet oder genutzt werden. Steht die Aufgabe des Betriebes eindeutig fest und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, kann die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vornehmen.

(1a) Die Finanzbehörden teilen den zuständigen Behörden die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Verhältnisse von Unternehmen im Sinne des § 5 des Gewerbesteuergesetzes mit, wenn deren Steuerpflicht erloschen ist; mitzuteilen sind lediglich Name und Anschrift des Unternehmers und der Tag, an dem die Steuerpflicht endete. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, soweit ihre Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und für den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art.

(3) Wer die Aufstellung von Automaten (Waren-, Leistungs- und Unterhaltungsautomaten jeder Art) als selbständiges Gewerbe betreibt, muß die Anzeige nach Absatz 1 allen Behörden erstatten, in deren Zuständigkeitsbereich Automaten aufgestellt werden. Die zuständige Behörde kann Angaben über den Aufstellungsort der einzelnen Automaten verlangen.

(4) Für die Anzeigen ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (Beginn des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 (Gewerbeanmeldung – GewA 1),
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 (Verlegung des Betriebes) und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 (Wechsel oder Ausdehnung des Gegenstandes des Gewerbes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 (Gewerbeummeldung – GewA 2),
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 (Aufgabe des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 (Gewerbeabmeldung – GewA 3)

zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig, in der vorgeschriebenen Anzahl und gut lesbar auszufüllen. Zur elektronischen Datenverarbeitung kann die zuständige Behörde Abweichungen von der Form, nicht aber vom Inhalt der Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 zulassen.

(5) Die zuständige Behörde darf regelmäßig die Daten der Gewerbeanzeigen übermitteln an

1. die Industrie- und Handelskammer zur Wahrnehmung der in den §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten sowie der nach § 1 Abs. 4 desselben Gesetzes übertragenen Aufgaben ohne die Feld-Nummer 33,
2. die Handwerkskammer zur Wahrnehmung der in § 91 der Handwerksordnung genannten, insbesondere der ihr durch die §§ 6, 19 und 28 der Handwerksordnung zugewiesenen und sonstiger durch Gesetz übertragener Aufgaben ohne die Feld-Nummer 33,
3. die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften ohne die Feld-Nummern 8, 10, 27 bis 31 und 33,
- 3a. die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgeltsschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben ohne die Feld-Nummern 8, 10, 27 bis 31 und 33,

4. das Eichamt zur Wahrnehmung der im Eichgesetz, in der Eichordnung sowie in der Fertigpackungsverordnung gesetzlich festgelegten Aufgaben, und zwar nur die Feld-Nummern 1, 3, 4, 11, 12, 15 und 17,
5. die Bundesagentur für Arbeit zur Wahrnehmung der in den § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben ohne die Feld-Nummer 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16 und 18 bis 33,
6. den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben ohne die Feld-Nummern 10, 28, 30, 31 und 33,
7. die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, nach § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz obliegenden Aufgaben ohne die Feldnummer 33, bei der Abmeldung ohne die Feldnummern 10 – 16 und 18 – 33,
8. das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gemäß § 132 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gemäß § 160 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, und zwar ohne die Feld-Nummern 6 bis 8, 10 bis 13, 18, 19, 21, 22 und 27 bis 33,
9. die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 die in Absatz 8a Satz 4 angeführten Feld-Nummern.

§ 138 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(6) Öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen aus der Gewerbeanzeige

1. Name,
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben erforderlich ist. Die Datenübermittlung nach Satz 1 ist im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet zulässig, wenn die öffentliche Stelle den Gewerbebetrieb mit Namen bezeichnet hat, die Identität des Gewerbebetriebs durch einen automatisierten Abgleich der in der Anfrage angegebenen mit den in der Gewerbeanzeige gespeicherten Daten des Gewerbebetriebs eindeutig festgestellt worden ist, technisch sichergestellt ist, dass der Abruf von Daten den nach Satz 1 zulässigen Umfang nicht überschreitet und Veränderungen an dem Inhalt des Registers nicht vorgenommen werden können. Weitere Daten aus der Gewerbeanzeige dürfen ihnen übermittelt werden, wenn

1. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder
2. die Empfänger die Daten beim betroffenen Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnten oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß und

kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

(7) Für die regelmäßige oder fallweise Weitergabe von Daten innerhalb der Verwaltungseinheiten, denen die für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörden angehören, gilt Absatz 6 entsprechend. Im automatisierten Abrufverfahren ist sie zulässig, soweit dies unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Gewerbetreibenden und der Aufgaben der beteiligten Stellen wegen der Vielzahl der Weitergaben oder ihrer Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Datenempfänger sowie der Anlaß und Zweck des Abrufs sind vom Leiter der Verwaltungseinheit schriftlich festzulegen. Die speichernde Stelle protokolliert bei dem Abruf die Datenempfänger sowie Anlaß und Zweck der Abrufe. Eine mindestens stichprobenweise Protokollauswertung ist durch die speichernde Stelle zu gewährleisten. Die Protokoll Daten dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen.

(8) Öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nichtöffentlichen Stellen dürfen aus der Gewerbeanzeige

1. Name,
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden mitgeteilt werden, soweit der Gewerbetreibende nicht widersprochen hat; in diesem Fall hat der Auskunftsbeghernde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft zu machen. Die Datenübermittlung nach Satz 1 ist im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet zulässig, wenn die öffentliche Stelle den Gewerbebetrieb mit Namen bezeichnet hat, die Identität des Gewerbebetriebs durch einen automatisierten Abgleich der in der Anfrage angegebenen mit den in der Gewerbeanzeige gespeicherten Daten des Gewerbebetriebs eindeutig festgestellt worden ist, technisch sichergestellt ist, dass der Abruf von Daten den nach Satz 1 zulässigen Umfang nicht überschreitet und Veränderungen an dem Inhalt des Registers nicht vorgenommen werden können. Ein automatisierter Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat. Die Übermittlung weiterer Daten aus der Gewerbeanzeige ist zulässig, wenn der Auskunftsbeghernde ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

(8a) Über die Gewerbeanzeigen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 werden monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die nach den Absätzen 1 bis 3 Anzeigepflichtigen, die diese Pflicht durch Erstattung der Anzeige erfüllen. Die zuständigen Behörden übermitteln die Gewerbeanzeigen monatlich an die statistischen Ämter der Länder mit den Feld-Nummern

1. 1 bis 4 als Hilfsmerkmale für den Betriebsinhaber,
2. 10 und 12 bis 14 als Hilfsmerkmale für den Betrieb,
3. 4a, 8, 15 bis 25, 27, 29 und 32 als Erhebungsmerkmale.

Die statistischen Ämter der Länder dürfen die Angaben zu den Feld-Nummern 1 und 3 für die Bestimmung der Rechtsform bis zum Abschluß der nach § 12 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes vorgesehenen Prüfung auswerten. Ferner dürfen sie nähere Angaben zu der Feld-Nummer 15 unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen erfragen, soweit die gemeldete Tätigkeit sonst den Wirtschaftszweigen der statistischen Systematik der Europäischen Gemeinschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 393 S. 1) nicht zugeordnet werden kann.

(9) Weitere Übermittlungen der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten für andere Zwecke sind nur zulässig, soweit die Kenntnis der zu übermittelnden Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(10) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(11) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten gelten die Datenschutzgesetze der Länder.“

05.11.2008.—Artikel 11 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat in Abs. 9 Satz 1 Nr. 6 „den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften“ durch „die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 9 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) hat in Abs. 14 Satz 6 „der statistischen Systematik der Europäischen Gemeinschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1)“ durch „nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. EU Nr. L 393 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

25.03.2009.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wer die Aufstellung von Automaten (Waren-, Leistungs- und Unterhaltungsautomaten jeder Art) als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige allen Behörden erstatten, in deren Zuständigkeitsbereich Automaten aufgestellt werden. Die zuständige Behörde kann Angaben über den Aufstellungsort der einzelnen Automaten verlangen.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 7a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat in Abs. 3 Satz 2 „zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten“ nach „verpflichtet,“ eingefügt.

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 7b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat in Abs. 9 Satz 1 Nr. 8 „§ 132 Abs. 1 des Gesetzes über die“ durch „§ 388 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

15.07.2011.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat in der Überschrift „; Verordnungsermächtigung“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b bis e desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 bis 13 in Abs. 4 bis 12 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Für die Anzeige ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (Beginn des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 (Gewerbeanmeldung – GewA 1),
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 (Verlegung des Betriebes) und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 (Wechsel oder Ausdehnung des Gegenstandes des Gewerbes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 (Gewerbeummeldung – GewA 2),
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 (Aufgabe des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 (Gewerbeabmeldung – GewA 3)

zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig, in der vorgeschriebenen Anzahl und gut lesbar auszufüllen. Zur elektronischen Datenverarbeitung kann die zuständige Behörde Abweichungen von der Form, nicht aber vom Inhalt der Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 zulassen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils „ohne die Feld-Nummer 33“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 und 3a jeweils „ohne die Feld-Nummern 8, 10, 27 bis 31 und 33“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 9 Satz 1 Nr. 4 „ , und zwar nur die Feld-Nummern 1, 3, 4, 11, 12, 15 und 17“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. aa littt. ddd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 9 Satz 1 Nr. 5 „ohne die Feld-Nummer 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16 und 18 bis 33“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. aa littt. eee desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 9 Satz 1 Nr. 6 „ohne die Feld-Nummern 10, 28, 30, 31 und 33“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. aa littt. fff desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 9 Satz 1 Nr. 7 „ohne die Feld-Nummer 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 10 bis 16 und 18 bis 33“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. aa littt. ggg desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 9 Satz 1 Nr. 8 „ , und zwar ohne die Feld-Nummern 6 bis 8, 10 bis 13, 18, 19, 21, 22 und 27 bis 33“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. aa littt. hhh desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 9 Satz 1 Nr. 9 „die in Absatz 14 Satz 4 angeführten Feld-Nummern“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 9 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. f und g desselben Gesetzes hat Abs. 14 durch Abs. 13 und 14 ersetzt. Abs. 14 lautete:

„(14) Über die Gewerbeanzeigen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 werden monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Anzeigepflichtigen, die die Auskunftspflicht durch Erstattung der Anzeige erfüllen. Die zuständige Behörde übermittelt die Gewerbeanzeigen monatlich an die statistischen Ämter der Länder mit den Feld-Nummern

1. 1 bis 4 als Hilfsmerkmale für den Betriebsinhaber,
2. 10 und 12 bis 14 als Hilfsmerkmale für den Betrieb,
3. 4a, 8, 15 bis 25, 27, 29 und 32 als Erhebungsmerkmale.

Die statistischen Ämter der Länder dürfen die Angaben zu den Feld-Nummern 1 und 3 für die Bestimmung der Rechtsform bis zum Abschluss der nach § 12 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes vorgesehenen Prüfung auswerten. Ferner dürfen sie nähere Angaben zu der Feld-Nummer 15 unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen erfragen, soweit die gemeldete Tätigkeit sonst den Wirtschaftszweigen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. EU Nr. L 393 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nicht zugeordnet werden kann.“

§ 15 Empfangsbescheinigung, Betrieb ohne Zulassung

(1) Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

(2) Wird ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben, so kann die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde verhindert werden. Das gleiche gilt, wenn ein Gewerbe von einer ausländischen juristischen Person begonnen wird, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird.²⁵

§ 15a²⁶

13.12.2011.—Artikel 5 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 4 Satz 3 „Absatz 6“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Absatz 6“ durch „Absatz 5“ und in Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 „Absatz 9“ durch „Absatz 8“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „Absatz 6“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 9 „bis 5“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 6 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 10 Nr. 2 „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 6 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 11 Satz 1 „Absatz 6“ durch „Absatz 5“ und in Abs. 11 Satz 1 Nr. 3 „Absatz 9“ durch „Absatz 8“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 6 lit. g desselben Gesetzes hat in Abs. 12 „Absatz 6“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

12.12.2012.—Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 8 Satz 1 Nr. 9 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 8 Satz 1 Nr. 10 eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) hat Nr. 4 in Abs. 8 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. das Eichamt zur Wahrnehmung der im Eichgesetz, in der Eichordnung sowie in der Fertigpackungsverordnung gesetzlich festgelegten Aufgaben,“.

08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 14 Satz 1 „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

05.04.2017.—Artikel 97 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) hat in Abs. 11 Satz 2 „schriftlich“ nach „Verwaltungseinheit“ gestrichen.

25 ÄNDERUNGEN

21.08.1965.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 849) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 2 Satz 1 „polizeilich“ durch „durch die zuständige Behörde“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Empfangsbescheinigung, Betriebsbeginn ohne Genehmigung“.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Fortsetzung des Betriebs kann durch die zuständige Behörde verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.“

26 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst.

Artikel I Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Abs. 5 eingefügt.

01.12.1967.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1967 (BGBl. I S. 933) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Aufstellung von Automaten im Rahmen eines nach § 14 Abs. 3 anzeigepflichtigen Gewerbes und für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens.“

01.01.1975.—Artikel I Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 4 Satz 2 „Polizeibehörde“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

§ 15b²⁷

01.10.1976.—Artikel 1 Nr. 1 lit. aa des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle haben oder ein Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang der offenen Verkaufsstelle oder der Gast- oder Schankwirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Juristische Personen, die eine offene Verkaufsstelle haben oder eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, haben ihre Firma oder ihren Namen in der in Absatz 1 bezeichneten Weise anzubringen.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 „Kaufleute, die eine Firma führen“ durch „Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist“ ersetzt.

AUFHEBUNG

25.03.2009.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 15a Anbringung von Namen und Firma

(1) Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle haben, eine Gaststätte betreiben oder eine sonstige offene Betriebsstätte haben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang der offenen Verkaufsstelle, der Gaststätte oder der sonstigen offenen Betriebsstätte in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(2) Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der in Absatz 1 bezeichneten Weise anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

(3) Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist. Juristische Personen, die eine offene Verkaufsstelle haben, eine Gaststätte betreiben oder eine sonstige offene Betriebsstätte haben, haben ihre Firma oder ihren Namen in der in Absatz 1 bezeichneten Weise anzubringen.

(4) Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die zuständige Behörde kann im einzelnen Fall die Angabe der Namen aller Beteiligten anordnen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens sowie für die Aufstellung von Automaten außerhalb der Betriebsräume des Aufstellers. An den Automaten ist auch die Anschrift des Aufstellers anzubringen.“

27 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen sich im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihres Familiennamens mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bedienen.“

01.01.1994.—Artikel 53 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „oder deren anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.

II. Erfordernis besonderer Überwachung oder Genehmigung

A. Anlagen, die einer besonderen Überwachung bedürfen

§ 16²⁸

01.07.1998.—Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „Wirtschaftsgemeinschaft oder“ durch „Union oder“ und „Gemeinschaft haben“ durch „Europäische Union haben“ ersetzt.

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat in Abs. 1 Satz 1 „und ihre ladungsfähige Anschrift“ nach „Vornamen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „ , ihre ladungsfähige Anschrift“ nach „Sitzes“ eingefügt.

AUFHEBUNG

25.03.2009.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 15b Namensangabe im Schriftverkehr

(1) Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und ihre ladungsfähige Anschrift angeben. Der Angaben nach Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Satzes 1; Satz 2 ist nicht auf sie anzuwenden.

(2) Ausländische juristische Personen müssen auf allen Geschäftsbriefen im Sinne des Absatzes 1, die von einer gewerblichen Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle im Inland ausgehen, den Ort und den Staat ihres satzungsmäßigen Sitzes, ihre ladungsfähige Anschrift sowie ihre gesetzlichen Vertreter mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf ausländische juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union haben. Für juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union haben, gilt dies nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates steht.“

28 ÄNDERUNGEN

01.03.1959.—§ 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) hat in Abs. 2 „Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23),“ gestrichen.

01.06.1960.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781) hat die Vorschrift neu gefasst, wobei Abs. 3 bereits am 30. Dezember 1959 in Kraft getreten ist.

AUFHEBUNG

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Für Anlagen, die Teile von Anlagen sind, für die eine auf § 24 beruhende Erlaubnis erforderlich ist, wird die Genehmigung zur Errichtung und wesentlichen Veränderung nach den Vorschriften des Erlaubnisverfahrens erteilt.“

§ 17²⁹

§ 18³⁰

§ 19³¹

§ 19a³²

(2) Absatz 1 gilt auch für Anlagen des Bergwesens und für Anlagen, die nichtgewerblichen Zwecken dienen, sofern sie ihm Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, die unter Absatz 1 fallen. Sie erläßt mit Zustimmung des Bundesrates als Technische Anleitung allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die die Genehmigungsbehörden bei der Prüfung der Genehmigungsanträge zu beachten haben. Die Bundesregierung beruft zu ihrer ständigen Beratung einen Ausschuß, der vor Erlaß der Rechtsverordnungen und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu hören ist. Den Ausschuß sollen Vertreter der Behörden, der kommunalen Spitzenverbände, der Wissenschaft und der Technik, der technischen Überwachung, des Gesundheitswesens, des Bergwesens, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Haus- und Grundbesitzes angehören. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(4) Anlagen, die errichtet worden sind, bevor für die Errichtung von Anlagen dieser Art eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich war, sind spätestens drei Monate nach Einführung der Genehmigungspflicht der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

29 AUFHEBUNG

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Dem Antrag auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

(2) Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittels einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.“

30 AUFHEBUNG

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen oder, unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen, zu erteilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird.“

31 AUFHEBUNG

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

(2) Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den in § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden zu eröffnen.“

32 AUFHEBUNG

§ 20³³

§ 21³⁴

§ 21a³⁵

§ 22³⁶

§ 22a³⁷

§ 23³⁸

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„In dem Bescheid kann dem Unternehmer auf seine Gefahr, unbeschadet des Rekursverfahrens (§ 20), die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.“

33 AUFHEBUNG

01.04.1960.—§ 195 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) hat die Vorschrift aufgehoben.

34 AUFHEBUNG

01.04.1960.—§ 195 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) hat die Vorschrift aufgehoben.

35 AUFHEBUNG

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Sachverständigen (§ 21 Nummer 1) haben über die Tatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.“

36 AUFHEBUNG

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenen Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

(2) In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Verteilung der Kosten festgesetzt.“

37 AUFHEBUNG

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Anlagen im Sinne des § 16 können vom den obersten Landesbehörden genehmigt werden, ohne daß es eines Verfahrens nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 17 bis 21 bedarf, sofern ein öffentliches Interesse an der Errichtung der Anlage besteht.“

38 ÄNDERUNGEN

01.03.1959.—§ 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) hat Abs. 1 aufgehoben.

AUFHEBUNG

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) (weggefallen)

(2) Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen.

(3) Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der in § 16 erwähnten Art Anwendung.“

39 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1960.—§ 55 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) hat Nr. 10 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 10 lautete:

„10. Anlagen zur Erzeugung und Verwendung von Röntgen- oder radioaktiven Strahlen.“

01.10.1960.—Artikel I Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 2 „ , sowie für das rollende Material anderer Eisenbahnunternehmungen, ausgenommen Ladegutbehälter, soweit dieses Material den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes und der Länder unterliegt“ am Ende eingefügt.

26.06.1970.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. welche Gebühren Eigentümer von solchen Anlagen und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der Anlagen zu entrichten haben.“

09.07.1976.—Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Bundes- oder Landesrecht zuständigen“ durch „Bundesrecht zuständigen oder gemäß § 155 Abs. 2 bestimmten“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.1980.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432) hat in Abs. 3 Nr. 9 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Nr. 10 eingefügt.

01.01.1982.—§ 174 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 2 „die Tagesanlagen des Bergwesens und für“ nach „auch für“ eingefügt.

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Satz 5 „vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 3365),“ nach „Verwaltungskostengesetzes“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750)“ nach „Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.

13.04.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 706) hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Druckbehälter außer Dampfkesseln,“.

18.11.1990.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. November 1990 (BGBl. I S. 2442) hat in Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 „ , dem Stand der Technik entsprechenden“ nach „bestimmten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 24 Überwachungsbedürftige Anlagen

(1) Zum Schutz der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren durch Anlagen, die mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen (überwachungsbedürftige Anlagen), wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. daß die Errichtung solcher Anlagen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen und sonstige die Anlagen betreffenden Umstände angezeigt und der Anzeige bestimmte Unterlagen beigefügt werden müssen;
2. daß die Errichtung solcher Anlagen, ihr Betrieb sowie die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen der Erlaubnis einer in der Rechtsverordnung bezeichneten oder nach Bundesrecht zuständigen oder gemäß § 155 Abs. 2 bestimmten Behörde bedürfen;
- 2a. daß solche Anlagen oder Teile von solchen Anlagen nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen und mit der allgemeinen Zulassung Auflagen zum Betrieb und zur Wartung verbunden werden können;
3. daß solche Anlagen, insbesondere die Errichtung, die Herstellung, die Bauart, die Werkstoffe, die Ausrüstung und die Unterhaltung sowie ihr Betrieb bestimmten, dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen genügen müssen. Anforderungen technischer Art können in besonderen Vorschriften (technische Vorschriften) zusammengefaßt werden; hierbei sind die Vorschläge des Ausschusses (Absatz 4) zu berücksichtigen;
4. daß solche Anlagen einer Prüfung vor Inbetriebnahme, regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen und Prüfungen auf Grund behördlicher Anordnung unterliegen;
5. welche Gebühren und Auslagen für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen solcher Anlagen von den Eigentümern und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, zu entrichten sind. Die Gebühren werden nur zur Deckung des mit den Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwands erhoben, zu dem insbesondere der Aufwand für die Sachverständigen, die Prüfeinrichtungen und -stoffe sowie für die Entwicklung geeigneter Prüfverfahren und für den Erfahrungsaustausch gehört. Es kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Prüfung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat. Die Höhe der Gebührensätze richtet sich nach der Zahl der Stunden, die ein Sachverständiger durchschnittlich für die verschiedenen Prüfungen der bestimmten Anlagenart benötigt. In der Rechtsverordnung können die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden.

(1a) Zu den Anlagen gehören auch Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb der Anlage dienen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Tagesanlagen des Bergwesens und für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert; er gilt nicht für den Betrieb der Deutschen Bundesbahn und die Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- und Schiffsverkehrs und -verkehrs der Deutschen Bundesbahn zu dienen bestimmt sind, sowie für das rollende Material anderer Eisenbahnunternehmungen, ausgenommen Ladegutbehälter, soweit dieses Material den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes und der Länder unterliegt.

(3) Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Dampfkesselanlagen,
2. Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,
3. Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
4. Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
5. Aufzugsanlagen,
6. elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen,
7. Getränkechankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlenaurer Getränke,
8. Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager,
9. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten,
10. medizinisch-technische Geräte.

Zu den in den Nummern 2, 3 und 4 bezeichneten überwachungsbedürftigen Anlagen gehören nicht die Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(4) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können Vorschriften über die Einsetzung von technischen Ausschüssen getroffen werden. Die Ausschüsse sollen die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister insbesondere in technischen Fragen beraten und ihnen dem Stand von Wissenschaft

§ 24a⁴⁰§ 24b⁴¹

und Technik entsprechende Vorschriften vorschlagen (Absatz 1 Nr. 3). Sie schlagen ihnen ferner in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit nach § 31a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dem Stand der Technik entsprechende Regeln (Technische Regeln) vor. Soweit Anforderungen technischer Art in besonderen Vorschriften (technische Vorschriften) zusammengefaßt werden, müssen technische Ausschüsse gebildet werden. In die Ausschüsse sind neben Vertretern der beteiligten Bundesbehörden und von obersten Landesbehörden, der Wissenschaft und der technischen Überwachung insbesondere Vertreter der Hersteller und der Betreiber der Anlagen zu berufen.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Absatz 1 ganz oder teilweise auf den zuständigen Bundesminister übertragen.

(6) Die nach dieser Vorschrift zu erlassenden Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates; ausgenommen sind die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten technischen Vorschriften, die in Absatz 5 genannten Rechtsverordnungen sowie Rechtsverordnungen die sich ausschließlich auf Anlagen beziehen, welche der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen.“

40 QUELLE

01.12.1953.—Artikel I Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wenn Anlagen der in § 24 genannten Art ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet oder betrieben werden, können die für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörden die Stilllegung oder die Beseitigung der Anlagen anordnen.

(2) Die nach § 24d zuständigen Behörden können bestimmen, daß der Betrieb von Anlagen der in § 24 genannten Art bis zur Herstellung des den Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entsprechenden Zustandes einzustellen ist, wenn durch Nichteinhalten dieser Vorschriften oder Anordnungen eine erhebliche Gefährdung der Beschäftigten oder Dritter herbeigeführt wird.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 24a Maßnahmen im Einzelfall

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 24 auferlegten Pflichten anordnen.“

41 QUELLE

01.12.1953.—Artikel I Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Satz 2 eingefügt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 24b Duldungspflichten bei der Prüfung

Eigentümer von überwachungsbedürftigen Anlagen und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, sind verpflichtet, den Sachverständigen, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen, die vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfung zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und ihnen die Angaben zu machen

§ 24c⁴²

§ 24d⁴³

und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“

42 QUELLE

01.12.1953.—Artikel I Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.1980.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432) hat Abs. 6 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 24c Prüfung durch Sachverständige

(1) Die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen werden, soweit in den nach § 24 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen vorgenommen. Diese sind in technischen Überwachungsorganisationen zusammenzufassen.

(2) Die Prüfungen und die Überwachung der in § 24 Abs. 3 genannten Anlagen der Deutschen Bundespost werden von den vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bestimmten Stellen vorgenommen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Verwaltungsvorschriften die Anforderungen bestimmen, denen die Sachverständigen nach Absatz 1 hinsichtlich ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung in der technischen Überwachung genügen müssen.

(4) Die Landesregierungen regeln die Organisation der technischen Überwachung, die Aufsicht über sie sowie die Durchführung der Überwachung.

(5) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, im Benehmen mit den obersten Arbeitsbehörden der Länder durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Sammlung und Auswertung der Erfahrungen der Sachverständigen sowie über deren Weiterbildung zu erlassen.

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung die Aufgabe übertragen, die im Zusammenhang mit der Prüfung, Wartung und Überwachung von medizinisch-technischen Geräten gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln und auszuwerten und die mit der Prüfung der medizinisch-technischen Geräte befaßten Personen hierüber zu unterrichten.“

43 QUELLE

01.12.1953.—Artikel I Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 24d Aufsichtsbehörden

Die Aufsicht über die Ausführung der nach § 24 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den Gewerbeaufsichtsbehörden. Hierbei findet § 139b entsprechende Anwendung. Für Anlagen, welche der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen, sowie für Anlagen an Bord von Seeschiffen bestimmt die Bundesregierung die Aufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung; § 24 Abs. 5 gilt entsprechend. Rechtsverordnungen nach Satz 3 bedürfen nur der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Anlagen an Bord von Seeschiffen betreffen.“

§ 25⁴⁴**44** ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst.

Artikel I Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben.

01.06.1960.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Genehmigung zu einer unter § 16 fallenden oder die Erlaubnis zu einer in § 24 bezeichneten Anlage bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Wenn eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist bei einer unter § 16 fallenden Anlage die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betrieb einer der unter § 16 fallenden Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen wird.

(2) Die zuständige Behörde kann nach der Errichtung oder Änderung einer unter § 16 fallenden Anlage und sodann nach Ablauf von jeweils fünf Jahren anordnen, daß der Unternehmer Art und Ausmaß von Rauch, Ruß, Staub, Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Erschütterungen, Geräuschen, Wärme, Energie, Strahlen und Schwingungen, die von der Anlage ausgehen, durch eine von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle feststellen läßt. Die zuständige Behörde kann solche Feststellungen auch vor Ablauf von fünf Jahren anordnen, wenn erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt zu befürchten sind. Die zuständige Behörde kann, soweit erforderlich, außerdem anordnen, daß durch Einbau von geeigneten Meßgeräten in die Anlagen die nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Feststellungen laufend getroffen werden. Anordnungen nach Satz 1 und 2 sollen nicht getroffen werden, soweit durch fest eingebaute Meßgeräte laufend die erforderlichen Feststellungen in nachweislich einwandfreier Weise gewährleistet sind. Die Ergebnisse der Feststellungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen. Die Kosten für die Feststellungen an der Anlage, im Betrieb und auf dem Betriebsgelände trägt der Unternehmer. Kosten für außerhalb des Betriebsgeländes vorgenommene Feststellungen trägt der Unternehmer nur insoweit, als er die Auflagen nicht eingehalten hat oder die Feststellungen zu Anordnungen der Behörde gegen ihn geführt haben.

(3) Ergibt sich nach der Genehmigung einer unter § 16 Abs. 1 bis 3 fallenden Anlage, daß die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder das Publikum überhaupt vor Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen nicht ausreichend geschützt sind, so sollen von der zuständigen Behörde nachträglich Anordnungen über Anforderungen an die technische Einrichtung und den Betrieb der Anlage getroffen werden. Das gilt auch für die unter § 16 Abs. 4 fallenden Anlagen. Die Anlagen müssen nach dem jeweiligen Stand der Technik erfüllbar und für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar sein. Sie sollen sich im Rahmen der Grundsätze halten, die in der Technischen Anleitung (§ 16 Abs. 3) niedergelegt sind.

(4) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in den Absätzen 2 und 3 genannten Behörde finden die Vorschriften des § 139b Abs. 1, 2 und 4 entsprechende Anwendung.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel I Nr. 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 26⁴⁵

§ 27⁴⁶

§ 28⁴⁷

B. Gewerbetreibende, die einer besonderen Genehmigung bedürfen

§ 29 Auskunft und Nachschau

- (1) Gewerbetreibende oder sonstige Personen,
1. die einer Erlaubnis nach den §§ 30, 31, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34f, 34h oder 34i bedürfen oder nach § 34i Absatz 4 von der Erlaubnispflicht befreit sind,
 2. die nach § 34b Abs. 5 oder § 36 öffentlich bestellt sind,
 3. die ein überwachungsbedürftiges Gewerbe im Sinne des § 38 Abs. 1 betreiben,

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 25 Stilllegung von Anlagen und Untersagung von Betrieben

(1) Die zuständige Behörde kann die Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage anordnen, wenn ohne die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 erforderliche Erlaubnis oder Sachverständigenprüfung die Anlage errichtet, betrieben oder geändert wird.

(2) Wird eine Anordnung nach § 120d oder § 139g nicht beachtet, so kann die zuständige Behörde den von der Anordnung betroffenen Betrieb bis zur Herstellung des den Anordnungen entsprechenden Zustands ganz oder teilweise untersagen. Das gleiche gilt, wenn eine Anordnung, die nach den §§ 24a, 105j, 120f oder 139i erlassen worden ist, nicht beachtet wird und hierdurch Gefahren für die zu schützenden Personen entstehen.“

45 AUFHEBUNG

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebs, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unzulässig oder mit einem gehörigen Betrieb des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadenshaltung gerichtet werden.“

46 AUFHEBUNG

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsgemäße Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.“

47 AUFHEBUNG

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen innezuhalten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.“

4. gegen die ein Untersagungsverfahren nach § 35 oder § 59 eröffnet oder abgeschlossen wurde oder
5. soweit diese einer gewerblichen Tätigkeit nach § 42 Absatz 1 des Kulturgutschutzgesetzes nachgehen,

(Betroffene), haben den Beauftragten der zuständigen öffentlichen Stelle auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

(2) Die Beauftragten sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Betroffenen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Betroffenen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein erlaubnispflichtiges, überwachungsbedürftiges oder untersagtes Gewerbe ausgeübt wird.⁴⁸

48 AUFHEBUNG

01.10.1960.—Artikel I Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. gegen die ein Untersagungsverfahren nach § 35 oder § 59 eröffnet wurde“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder überwachungsbedürftiges“ durch „ , überwachungsbedürftiges oder untersagtes“ ersetzt.

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§§ 30, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b oder 34c“ durch „§§ 30, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d oder 34e“ ersetzt.

29.02.2008.—Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757, ber. S. 2547) hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 4 „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§§ 30, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d oder 34e“ durch „§§ 30, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34e oder 34f“ ersetzt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 930) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§§ 30, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34e“ durch „§§ 30, 31, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34e“ ersetzt.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§§ 30, 31, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34e oder 34f“ durch „§§ 30, 31, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34e, 34f oder 34h“ ersetzt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die einer Erlaubnis nach den §§ 30, 31, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34e, 34f oder 34h bedürfen,“.

06.08.2016.—Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

§ 30 Privatkrankenanstalten

(1) Unternehmer von Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken bedürfen einer Konzession der zuständigen Behörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt oder Klinik dartun,
- 1a. Tatsachen vorliegen, welche die ausreichende medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten als nicht gewährleistet erscheinen lassen,
2. nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt oder Klinik den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,
3. die Anstalt oder Klinik nur in einem Teil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann oder
4. die Anstalt oder Klinik zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

(2) Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu Absatz 1 Nr. 3 und 4 die Ortpolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.⁴⁹

§ 30a⁵⁰

§ 30b⁵¹

„5. die ein Gewerbe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Kulturgüterrückgabegesetzes betreiben“.

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§§ 30, 31, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34e, 34f, 34h“ durch „§§ 30, 31, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34f, 34h“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt.

49 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 9 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Satz 1 „höheren Verwaltungsbehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat in Abs. 1 Satz 1 „Privatirrenanstalten“ durch „Privatnervenkliniken“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 desselben Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 18 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 1 Satz 1 „Privatkranken-, Privatentbindungs- und“ durch „Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von“ ersetzt.

Artikel 18 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 jeweils „oder Klinik“ nach „Anstalt“ eingefügt.

Artikel 18 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a eingefügt.

50 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 20. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I S. 3) aufgehoben.

51 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 8 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 30b Orthopädische Maßschuhe

§ 30c⁵²

§ 31 Bewachungsgewerbe auf Seeschiffen; Verordnungsermächtigung

(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen auf Seeschiffen seewärts der Begrenzung der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone zur Abwehr äußerer Gefahren bewachen will, bedarf hierfür der Zulassung.

(2) Die Zulassung wird durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Benehmen mit der Bundespolizei erteilt. Sie ist zu befristen und kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Zulassung ist im Benehmen mit der Bundespolizei zu versagen, wenn der Antragsteller

1. nicht die Anforderungen an die betriebliche Organisation und Verfahrensabläufe, insbesondere die Maßnahmen zur Sicherstellung der fachlichen und persönlichen Geeignetheit und Zuverlässigkeit der eingesetzten Personen, erfüllt,
2. nicht die Anforderungen an die Geschäftsleitung sowie an die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Geeignetheit und Zuverlässigkeit erfüllt oder
3. den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung nicht erbringt.

§ 34a Absatz 1 bis 4 ist nicht anzuwenden; § 34a Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für Amtshandlungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Zusammenhang mit der Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen gemäß den Absätzen 1, 2 und 7 werden Gebühren und Auslagen erhoben. Durch Rechtsverordnung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ohne Zustimmung des Bundesrates die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe für die Amtshandlungen bestimmen und dabei feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren, oder Rahmensätze vorsehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene gesamte Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Zu dem durch die Gebühren zu deckenden Personal- und Sachaufwand gehören auch die Kosten der Bundespolizei, die ihr durch die Beteiligung an dem Zulassungsverfahren nach Absatz 2 entstehen. Zusätzlich zu dem Verwaltungsaufwand kann der in Geld berechenbare wirtschaftliche Wert für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. Die Gebührenhöhe darf zu der Amtshandlung nicht außer Verhältnis stehen. Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit kann eine niedrigere Gebühr als die in den Sätzen 3 bis 5 vorgesehene Gebühr oder eine Gebührenbefreiung bestimmt werden. In der Verordnung können Auslagen auch abweichend von § 10 des Verwaltungskostengesetzes bestimmt werden.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Anforderungen und das Verfahren für die Zulassung nach Absatz 1 sowie die Dauer der Zulassung festlegen,
2. die Anforderungen an das Bewachungsunternehmen festlegen hinsichtlich der betrieblichen Organisation und der Verfahrensabläufe, der technischen Ausrüstung und der Maßnahmen, die die Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften des Flaggenstaates sowie der Hafen- und Küstenstaaten gewährleisten,

Orthopädische Maßschuhe dürfen nur in einem Handwerksbetrieb oder einem handwerklichen Nebenbetrieb angefertigt werden, dessen Leiter die Voraussetzungen für den selbständigen Betrieb des Orthopädieschuhmacherhandwerks nach der Handwerksordnung erfüllt.“

52 AUFHEBUNG

01.10.1960.—Artikel I Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift aufgehoben.

3. zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung der Bewachungstätigkeit nach Absatz 1 erlassen, insbesondere über
 - a) die Pflichten des Bewachungsunternehmens bei der Auswahl und Einstellung, der Beschäftigung und Einweisung in die Tätigkeit der mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nach Absatz 1 eingesetzten Personen; über die Anforderungen, denen diese Personen genügen müssen, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Berufserfahrung, Eignung und Zuverlässigkeit dieser Personen; sowie über die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, die die Einhaltung dieser Anforderungen durch das Bewachungsunternehmen sicherstellen,
 - b) die Pflicht des Bewachungsunternehmens, Bücher zu führen, die notwendigen Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie die Auftraggeber aufzuzeichnen, die Bücher und Aufzeichnungen aufzubewahren und auf Anforderung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu übersenden,
 - c) die Pflicht des Bewachungsunternehmens, Bewachungseinsätze beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anzuzeigen, Protokolle über die Einsätze zu führen und Einsatzberichte zu erstellen und diese dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie dem Auftraggeber zu übersenden sowie Meldungen über Vorkommnisse, insbesondere den Einsatz, Verlust oder Ersatz von Waffen, an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die Bundespolizei und den Auftraggeber zu erstatten,
 - d) die Pflicht des Bewachungsunternehmens, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einen Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzuzeigen und hierbei Angaben über diese zu machen sowie Änderungen in der betrieblichen Organisation und den Verfahrensabläufen anzuzeigen, und
 - e) die Unterrichtung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch Gerichte und Staatsanwaltschaften über rechtliche Maßnahmen gegen Bewachungsunternehmen und ihre Beschäftigten, die mit Bewachungsaufgaben nach Absatz 1 betraut sind,
4. den Umfang und die inhaltlichen Anforderungen an die nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 erforderliche Betriebshaftpflichtversicherung, insbesondere die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, über den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung, die Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und den Versicherungsnehmern sowie die Anerkennung von Haftpflichtversicherungen, die bei Versicherern abgeschlossen wurden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt sind, festlegen und
5. die Anforderungen und Verfahren zur Anerkennung von Zulassungen aus anderen Staaten festlegen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Ermächtigung nach Satz 1 ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übertragen; Rechtsverordnungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bedürfen in Abweichung von der Einvernehmensregelung nach Satz 1 nur des Einvernehmens des Bundespolizeipräsidiums und des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so gilt die Zustimmung als erteilt.

(5) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und die Bundespolizei dürfen einander auch ohne Ersuchen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und die Bundespolizei dürfen die übermittelten Informationen nur im Rahmen

der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 verwenden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unterrichtet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2 oder § 9 Absatz 1 Nummer 7 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3069) geändert worden ist, bestimmte Behörde unverzüglich über die Zulassung von Bewachungsunternehmen, über Änderungen, ihre Beendigung sowie über sonstige das Zulassungsverfahren betreffende Tatsachen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Nummer 13 des Seeaufgabengesetzes erforderlich ist.

(6) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht und aktualisiert auf seiner Webseite regelmäßig eine Liste der nach Absatz 1 zugelassenen Bewachungsunternehmen einschließlich ihrer Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Faxnummer; dazu ist zuvor das Einverständnis der betroffenen Unternehmen einzuholen.

(7) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist im Zusammenhang mit der Durchführung von § 31 auch für die Durchführung von § 15 Absatz 2, der §§ 29, 46 Absatz 3 und von § 47 zuständig.⁵³

§ 32 Regelung der Sachkundeprüfung, Aufgabenauswahlausschüsse

(1) Soweit Prüfungsverfahren nicht vollständig durch Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt geregelt sind, kann in ihnen bestimmt werden, dass die Industrie- und Handelskammern, wenn diese für die Durchführung von Prüfungen zuständig sind, durch Satzung Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln. Regelungen sind insbesondere erforderlich über

1. die genaue Zusammensetzung eines Prüfungsausschusses, insbesondere hinsichtlich der Anzahl und der Qualifikation seiner Mitglieder,
2. die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Abberufung,
3. das Verfahren des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Beschlussfassung und den Ausschluss von der Mitwirkung,
4. die Dauer der Prüfung,
5. die Zulassung zum praktischen Teil der Prüfung,

53 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

(2) Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises erteilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, bei Lotsen für das im Zeugnis angeführte Fahrwasser.

(3) Soweit in betreff der Schiffer und Lotsen auf Strömen infolge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.“

QUELLE

13.03.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 930) hat Abs. 1 und 5 bis 7 eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 2 lit. a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 2 „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

Artikel 275 Nr. 2 lit. b litt. aa derselben Verordnung hat in Abs. 4 Satz 1 „Technologie“ durch „Energie“ und „ , Bau und Stadtentwicklung“ durch „und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

Artikel 275 Nr. 2 lit. b litt. bb derselben Verordnung hat in Abs. 4 Satz 2 „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

6. den Gegenstand und die Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung nach § 13c Absatz 2 Satz 1,
7. den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung,
8. die Bewertung der Prüfungsleistungen,
9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Wiederholungsprüfung sowie
11. die Niederschrift über die Prüfung.

(2) Soweit in Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt für die Auswahl von Prüfungsfragen für Sachkundeprüfungen die Bildung von Aufgabenauswahlausschüssen vorgesehen ist, obliegt die Errichtung der Aufgabenauswahlausschüsse nach Maßgabe des Satzes 2 den Industrie- und Handelskammern, die sich dabei der in § 32 Absatz 2 des Umweltauditgesetzes bezeichneten Stelle (gemeinsame Stelle) bedienen. In den Rechtsverordnungen sind Einzelheiten zur Errichtung der Aufgabenauswahlausschüsse, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung, zu bestimmen.⁵⁴

§ 33⁵⁵

§ 33a Schaustellung von Personen

(1) Wer gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstaltet oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für Darbietungen mit überwiegend künstlerischem, sportlichem, akrobatischem oder ähnlichem Charakter. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. zu erwarten ist, daß die Schaustellungen den guten Sitten zuwiderlaufen werden oder
3. der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten läßt.⁵⁶

54 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 411) aufgehoben.

QUELLE

15.12.2018.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2354) hat die Vorschrift eingefügt.

55 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) aufgehoben.

56 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 1 „ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer“ gestrichen.

Artikel I Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst.

Artikel I Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben.

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. wenn der beabsichtigte Betrieb des Gewerbes eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit befürchten läßt.“

01.01.1975.—Artikel I Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 „der zuständigen Behörde“ am Ende eingefügt.

§ 33b Tanzlustbarkeiten

Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.⁵⁷

§ 33c Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinns bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betruges, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen eines Vergehens nach § 27 des Jugendschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist,

Artikel I Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 33a Singspiele und ähnliche Veranstaltungen

(1) Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betrieb dieses Gewerbes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen, wenn

1. gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden,
2. das zum Betrieb des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt oder
3. der beabsichtigte Betrieb des Gewerbes schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit befürchten läßt.“

57 AUFHEBUNG

01.10.1960.—Artikel I Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift aufgehoben.

UMNUMMERIERUNG

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat § 33c in § 33b umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

2. der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz unterrichtet worden ist, oder
3. der Antragsteller nicht nachweist, dass er über ein Sozialkonzept einer öffentlich anerkannten Institution verfügt, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll.

(3) Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, daß der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33f Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht. Sollen Spielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt werden, so ist in der Bestätigung anzugeben, ob dies in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgen soll. Gegenüber dem Gewerbetreibenden und demjenigen, in dessen Betrieb ein Spielgerät aufgestellt worden ist, können von der zuständigen Behörde, in deren Bezirk das Spielgerät aufgestellt worden ist, Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 erlassen werden. Der Aufsteller darf mit der Aufstellung von Spielgeräten nur Personen beschäftigen, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 erfüllen.⁵⁸

§ 33d Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer von dem Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eines Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.

58 UMNUMMERIERUNG

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat § 33c in § 33b umnummeriert.

QUELLE

01.02.1980.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1985.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 13“ durch „§ 12“ ersetzt.

01.05.1986.—Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Sie kann unter Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, erteilt werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.“

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat in Abs. 2 Satz 2 „Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ durch „Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betrugs, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen Vergehens nach § 12 des Jugendschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, die für die Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. § 33c Absatz 2 Nummer 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung nicht bekannt war, daß Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art vorlagen. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. nach ihrer Erteilung Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art eingetreten sind,
2. das Spiel abweichend von den genehmigten Bedingungen veranstaltet wird oder
3. die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn bei der Veranstaltung des Spiels eine der in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder gegen § 6 des Jugendschutzgesetzes verstoßen worden ist.⁵⁹

59 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

28.11.1973.—Artikel 6 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 3 Satz 2 „eines Vergehens gegen die Sittlichkeit“ durch „einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Satz 1 „Ortspolizeibehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel I Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Erlaubnis kann auf Zeit und unter Auflagen erteilt werden.“

Artikel I Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 146 Abs. 1 Nr. 5“ durch „§ 148“ ersetzt und „oder gegen den eine Geldbuße wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d verhängt“ nach „verurteilt“ eingefügt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.02.1980.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer gewerbsmäßig ein mit einer den Spielausgang beeinflussenden mechanischen Vorrichtung ausgestattetes Spielgerät, das die Möglichkeit eines Gewinnes bietet, aufstellen oder ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden

1. für die Aufstellung eines Spielgerätes, wenn dessen Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist und der Antragsteller im Besitz eines Abdruckes des Zulassungsscheines sowie im Besitz des Zulassungszeichens ist,
2. für die Veranstaltung eines anderen Spieles, wenn der Veranstalter im Besitz einer von dem Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt oder das Spiel veranstaltet werden soll, die für die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Glücksspiels, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue oder Hehlerei, wegen Vergehens nach § 148 oder wegen Vergehens nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit rechtskräftig verurteilt oder gegen den eine Geldbuße wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d verhängt worden ist.

(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. bei ihrer Erteilung nicht bekannt war, daß Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art vorlagen, oder wenn nach ihrer Erteilung Tatsachen dieser Art eingetreten sind,
2. das Spielgerät an einem im Zulassungsschein bezeichneten Merkmal verändert worden ist,

§ 33e Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung

(1) Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes oder ihrer Nachbaugeräte und die Unbedenklichkeitsbescheinigung für andere Spiele (§§ 33c und 33d) sind zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet. Für andere Spiele im Sinne des § 33d kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung auch versagt werden, wenn das Spiel durch Veränderung der Spielbedingungen oder durch Veränderung der Spieleinrichtung mit einfachen Mitteln als Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches veranstaltet werden kann. Ein Versagungsgrund im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. es sich um ein Karten-, Würfel- oder Kugelspiel handelt, das von einem Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches abgeleitet ist, oder
2. das Spiel nach den zur Prüfung eingereichten Bedingungen nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

(2) Die Zulassung ist ganz oder teilweise, die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ganz zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung rechtfertigen würden, oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert oder ein für unbedenklich erklärtes Spiel unter nicht genehmigten Bedingungen veranstaltet.

(3) Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(4) Bei serienmäßig hergestellten Spielen nach § 33d genügt es, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung für das eingereichte Spiel und für Nachbauten ein Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt wird.⁶⁰

3. das Spiel abweichend von den genehmigten Bedingungen veranstaltet wird,

4. die Zulassung des Spielgerätes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen ist.

(5) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei dem Betrieb des Gerätes oder bei der Veranstaltung des Spieles eine der in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder gegen § 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verstoßen worden ist.“

01.05.1986.—Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.“

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat in Abs. 5 „Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ durch „Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „§ 7“ durch „§ 8“ ersetzt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer von dem Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.“

12.12.2012.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 5 „§ 8“ durch „§ 6“ ersetzt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 3 Satz 2 „Abs. 2 Satz 2“ durch „Absatz 2 Nummer 1 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

60 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.02.1980.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat in Satz 1 „(§ 33d)“ durch „(§§ 33c und 33d)“ ersetzt.

§ 33f Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann zur Durchführung der §§ 33c, 33d, 33e und 33i im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutz der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes

1. die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen auf bestimmte Gewerbebezweige, Betriebe oder Veranstaltungen beschränken und die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte oder veranstalteten anderen Spiele begrenzen,
2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen,
3. für die Zulassung oder die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung bestimmte Anforderungen stellen an
 - a) die Art und Weise des Spielvorgangs,
 - b) die Art des Gewinns,
 - c) den Höchsteinsatz und den Höchstgewinn,
 - d) das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele,
 - e) das Verhältnis des Einsatzes zum Gewinn bei einer bestimmten Anzahl von Spielen,
 - f) die Minstdauer eines Spiels,
 - g) die technische Konstruktion und die Kennzeichnung der Spielgeräte,
 - h) personenungebundene Identifikationsmittel, die der Spieler einsetzen muss, um den Spielbetrieb an einem Spielgerät zu ermöglichen, insbesondere an deren Ausgabe, Aktivierung, Gültigkeit und Sicherheitsmerkmale,
 - i) die Bekanntgabe der Spielregeln und des Gewinnplans sowie die Bereithaltung des Zulassungsscheines oder des Abdruckes des Zulassungsscheines, des Zulassungsbeleges, der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder des Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung,
4. Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden erlassen, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt oder das Spiel veranstaltet werden soll,
5. die Anforderungen an den Unterrichtsnachweis nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und das Verfahren für diesen Nachweis sowie Ausnahmen von der Nachweispflicht festlegen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „oder zu widerrufen“ nach „zurückzunehmen“ eingefügt.

01.05.1986.—Artikel 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) hat Satz 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können auf Zeit und unter Auflagen erteilt werden.“

29.12.1993.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2254) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Zulassung der Bauart eines Spielgeräts oder ihrer Nachbaugeräte und die Unbedenklichkeitsbescheinigung für andere Spiele (§§ 33c und 33d) sind zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet. Sie sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Zulassung oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung rechtfertigen würden, oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert oder ein für unbedenklich erklärtes Spiel unter nicht genehmigten Bedingungen veranstaltet. Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Abs. 4 eingefügt.

12.12.2012.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 2 „und die Unbedenklichkeitsbescheinigung sind“ durch „ist ganz oder teilweise, die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ganz“ ersetzt.

- (2) Durch Rechtsverordnung können ferner
1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates
 - a) das Verfahren der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bei der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten sowie bei der Verlängerung der Aufstelldauer von Warenspielgeräten, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt werden sollen, und die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfmethoden erforderlich machen, regeln und
 - b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erlassen;
 2. das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und mit Zustimmung des Bundesrates
 - a) das Verfahren des Bundeskriminalamts bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen regeln und
 - b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundeskriminalamtes erlassen.⁶¹

61 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.06.1970.—Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Durch Rechtsverordnung können ferner

1. der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sowie die in diesem Verfahren zu erhebenden Gebühren,
2. der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren beim Bundeskriminalamt sowie die in diesem Verfahren zu erhebenden Gebühren

regeln.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat in Abs. 1 „§§ 33d“ durch „§§ 33c, 33d“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates
 - a) das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt regeln und
 - b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen, die für die Prüfung und Zulassung der Bauart sowie für die Zulassungsscheine zu entrichten sind, erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand der zuständigen Behörde zu bestimmen. Die Gebühr für die Prüfung und Zulassung einer Bauart darf jedoch 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Gebühr für die Erteilung eines Zulassungsscheines oder des Abdruckes eines Zulassungsscheines und eines Zulassungszeichens ist nach festen Sätzen zu bestimmen; sie darf 30 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b „2 000 Deutsche Mark“ durch „5 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 desselben Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h „oder des Abdruckes des Zulassungsscheines, des Zulassungsbeleges“ nach „Zulassungsscheins“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Satz 5 „ , eines Zulassungsbeleges“ nach „Abdruck eines Zulassungsscheins“ eingefügt.

13.03.1993.—Artikel 39 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) hat in Abs. 1 „Jugend, Familie und Gesundheit“ durch „Frauen und Jugend“ ersetzt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 1 „Der Bundesminister für Wirtschaft kann zur Durchführung der §§ 33c, 33d und 33e im Einvernehmen mit den Bundesministern“ durch „Das Bundesministerium für Wirtschaft kann zur Durchführung der §§ 33c, 33d, 33e und 33i im Einvernehmen mit den Bundesministerien“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von Spielen auf bestimmte Gewerbezweige, Betriebe oder Veranstaltungen beschränken und die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte oder veranstalteten Spiele begrenzen,
2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen,“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h „und der Unbedenklichkeitsbescheinigung“ durch „ , der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder des Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister“ durch „das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 2 Nr. 1 geändert. Buchstabe b lautete:

- „b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand zu bestimmen. Die Gebühr für die Prüfung und Zulassung einer Bauart darf jedoch 5 000 Deutsche Mark und für die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgeräts im Sinne des Buchstaben a 500 Deutsche Mark je Gerät nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Gebühr für die Erteilung eines Zulassungsscheins, des Abdruckes eines Zulassungsscheins, eines Zulassungsbeleges oder eines Nachtrags anlässlich der Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgeräts und eines Zulassungszeichens ist nach festen Sätzen zu bestimmen; sie darf 50 Deutsche Mark nicht übersteigen;“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister“ durch „das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 2 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

- „b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen, die für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung und deren Erteilung zu entrichten sind, erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand des Bundeskriminalamts zu bestimmen. Die Gebühr für die Prüfung darf jedoch 5 000 Deutsche Mark, die Gebühr für die Erteilung 200 Deutsche Mark nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Gebühr für die Umschreibung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Änderung des Veranstaltungsorts) ist nach festem Satz zu bestimmen; sie darf 50 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

14.10.1997.—Artikel 32 Nr. 1 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 1 „Frauen“ durch „Familie, Senioren, Frauen“ ersetzt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen, insbesondere über die Verpflichtungen
 - a) der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen,

- b) die behördliche Nachschau zu dulden; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden,“.
- 07.11.2001.—Artikel 131 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.
- Artikel 131 Nr. 2 derselben Verordnung hat in Abs. 2 Nr. 1 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.
- Artikel 131 Nr. 3 derselben Verordnung hat in Abs. 2 Nr. 2 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.
- 28.11.2003.—Artikel 108 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2006 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 jeweils „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.
- 08.11.2006.—Artikel 144 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 jeweils „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.
- 12.12.2012.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 1 Satz 1 „den Bundesministerien des Innern und“ durch „dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:
- „3. für die Zulassung oder die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung bestimmte Anforderungen an
- a) die Art und Weise des Spielvorgangs,
 - b) die Art des Gewinns,
 - c) den Höchsteinsatz und den Höchstgewinn,
 - d) das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele,
 - e) das Verhältnis des Einsatzes zum Gewinn bei einer bestimmten Anzahl von Spielen,
 - f) die Mindestdauer eines Spiels,
 - g) die technische Konstruktion und die Kennzeichnung der Spielgeräte,
 - h) die Bekanntgabe der Spielregeln und des Gewinnplans sowie die Bereithaltung des Zulassungsscheins oder des Abdruckes des Zulassungsscheines, des Zulassungsbeleges, der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder des Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung stellen,“.
- Artikel 1 Nr. 5 lit. c und d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.
- 15.08.2013.—Artikel 2 Abs. 79 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) hat Buchstabe b in Abs. 2 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe b lautete:
- „b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erlassen;“.
- Artikel 2 Abs. 79 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 2 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe b lautete:
- „b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen des Bundeskriminalamtes erlassen.“
- 08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 jeweils „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.
- 01.10.2019.—Artikel 3 Abs. 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:
- „2. das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren des Bundeskriminalamtes bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen regeln.“
- 01.10.2021.—Artikel 4 Abs. 58 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:
- „1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bei der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten sowie bei der Verlängerung der Aufstelldauer von Warenspielgeräten, die auf Volksfesten, Schützenfesten der ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt werden sollen, und die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfmethode erforderlich machen, regeln.“

§ 33g Einschränkung und Ausdehnung der Erlaubnispflicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. für die Veranstaltung bestimmter anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn diese Spiele überwiegend der Unterhaltung dienen und kein öffentliches Interesse an einer Erlaubnispflicht besteht,
2. die Vorschriften der §§ 33c und 33d auch für die nicht gewerbsmäßige Aufstellung von Spielgeräten und für die nicht gewerbsmäßige Veranstaltung anderer Spiele in Vereinen und geschlossenen Gesellschaften gelten, in denen gewohnheitsmäßig gespielt wird, wenn für eine solche Regelung ein öffentliches Interesse besteht.⁶²

§ 33h Spielbanken, Lotterien, Glücksspiele

Die §§ 33c bis 33g finden keine Anwendung auf

1. die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken,
2. die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen, mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Ausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen der Gewinn in geringwertigen Gegenständen besteht,
3. die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1, die Glücksspiele im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuchs sind.⁶³

62 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.02.1980.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat in Nr. 2 „die Vorschrift des § 33d“ durch „die Vorschriften der §§ 33c und 33d“ und „gilt“ durch „gelten“ ersetzt.

01.04.1985.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) hat „dem Bundesminister des Innern“ durch „den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.

13.03.1993.—Artikel 39 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) hat „Jugend, Familie und Gesundheit“ durch „Frauen und Jugend“ ersetzt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a und e des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und „Bundesministern“ durch „Bundesministerien“ ersetzt.

14.10.1997.—Artikel 32 Nr. 2 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) hat „Frauen“ durch „Familie, Senioren, Frauen“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 131 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 108 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2006 (BGBl. I S. 2304) hat „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 144 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

63 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

§ 33i Spielhallen und ähnliche Unternehmen

(1) Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 Satz 1 dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die in § 33c Absatz 2 Nummer 1 oder § 33d Absatz 3 genannten Versagungsgründe vorliegen,
2. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen oder
3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten läßt.⁶⁴

01.02.1980.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die §§ 33d bis 33g finden keine Anwendung auf

1. die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken,
2. die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen, soweit sie in anderen Rechtsvorschriften geregelt sind,
3. die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1, die Glücksspiele im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuchs sind.“

64 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 13 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61, ber. S. 92) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs oder eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten läßt.“

01.01.1975.—Artikel I Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Satz 1 „unteren Verwaltungsbehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel I Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Erlaubnis kann auf Zeit und unter Auflagen erteilt werden.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.02.1980.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 33c Abs. 1 Satz 1 oder des“ nach „des“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „§ 33c Abs. 2 oder“ nach „in“ eingefügt.

01.05.1986.—Artikel 17 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.“

12.12.2012.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit“ nach „Satz 1“ gestrichen.

§ 34 Pfandleihgewerbe

(1) Wer das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verpfänder erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachweist.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz der Allgemeinheit und der Verpfänder Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung der in Absatz 1 genannten Gewerbe, insbesondere über

1. den Geltungsbereich der Erlaubnis,
2. die Annahme, Aufbewahrung und Verwertung des Pfandgegenstands, die Art und Höhe der Vergütung für die Hingabe des Darlehens und über die Ablieferung des sich bei der Verwertung des Pfands ergebenden Pfandüberschusses,
3. die Verpflichtung zum Abschluß einer Versicherung gegen Feuerschäden, Wasserschäden, Einbruchdiebstahl und Beraubung oder über die Verpflichtung, andere Maßnahmen zu treffen, die der Sicherung der Ansprüche der Darlehensnehmer wegen Beschädigung oder Verlustes des Pfandgegenstands dienen,
4. die Verpflichtung zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Verpfänder.

Es kann ferner bestimmen, daß diese Vorschriften ganz oder teilweise auch auf nichtgewerblich betriebene Pfandleihanstalten Anwendung finden.

(3) Sind nach Ablauf des Jahres, in dem das Pfand verwertet worden ist, drei Jahre verstrichen, so verfällt der Erlös zugunsten des Fiskus des Landes, in dem die Verpfändung erfolgt ist, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat.

(4) Der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts ist verboten.⁶⁵

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Abs. 2 oder § 33d Abs. 3“ durch „Absatz 2 Nummer 1 oder § 33d Absatz 3“ ersetzt.

65 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 14 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Abs. 3 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 1 und 2 durch Abs. 1 bis 4 ersetzt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Satz 1 „der zuständigen Behörde“ am Ende eingefügt.

Artikel I Nr. 13 lit. b Satz 1 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel I Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung des Absatzes 1 und der nach Absatz 2 ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Stellen bestimmen.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.1982.—§ 174 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 5 „ , im gleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessioniert sind“ am Ende gestrichen.

01.10.1984.—Artikel 1 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

§ 34a Bewachungsgewerbe; Verordnungsermächtigung

(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt,
3. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendige Sachkunde über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen besitzt; für juristische Personen gilt dies für die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind oder keine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person einen Sachkundenachweis hat, oder
4. der Antragsteller den Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht erbringt.

Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person

1. Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

„(5) Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betrieb des Lot-sengewerbes eine besondere Genehmigung erforderlich ist.“

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Pfandleiher und andere Gewerbetreibende“.

01.05.1986.—Artikel 17 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Erlaubnis kann unter Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit und der Verpfänder erteilt werden; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.“

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 2 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Verpfänder“ nach „Buchführung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Er“ durch „Es“ ersetzt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

- „4. die Verpflichtung zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Verpfänder, zur Erteilung von Auskünften und zur Duldung der behördlichen Nachschau; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden.“

07.11.2001.—Artikel 131 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 2 Satz 1 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 108 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2006 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 Satz 1 „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 144 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 Satz 1 „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 Satz 1 „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat Abs. 3 eingefügt.

2. Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, festgestellt hat, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat,
4. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen Versuchs oder Vollendung einer der nachstehend aufgeführten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei dem die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind:
 - a) Verbrechen im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches,
 - b) Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, des Menschenhandels oder der Förderung des Menschenhandels, der vorsätzlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung, des Diebstahls, der Unterschlagung, Erpressung, des Betrugs, der Untreue, Hehlerei, Urkundenfälschung, des Landfriedensbruchs oder Hausfriedensbruchs oder des Widerstands gegen oder des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte oder gegen oder auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen,
 - c) Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Aufenthaltsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
 - d) staatschutzgefährdende oder gemeingefährliche Straftat.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit hat die Behörde mindestens einzuholen:

1. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1,
2. eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes,
3. eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen und
4. über die Schnittstelle des Bewacherregisters zum Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 11b eine Stellungnahme der für den Sitz der zuständigen Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz zu Erkenntnissen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein können.

Die zuständige Behörde darf die übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben der Überwachung der Gewerbetreibenden erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt. § 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, bleibt unberührt. Haben sich der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen während der letzten drei Jahre vor der Überprüfung der Zuverlässigkeit nicht im Inland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgehalten und kann ihre Zuverlässigkeit deshalb nicht oder nicht ausreichend nach Satz 5 festgestellt werden, so ist die Erlaubnis nach Absatz 1 zu versagen. Die zuständige Behörde hat den Gewerbetreibenden und die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweignieder-

lassung beauftragten Personen in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen.

(1a) Der Gewerbetreibende darf mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen (Wachpersonen) beschäftigen, die

1. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und
2. durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweisen, dass sie über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen unterrichtet worden sind und mit ihnen vertraut sind.

Für die Durchführung folgender Tätigkeiten ist zusätzlich zu den Anforderungen des Satzes 1 Nummer 1 der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich:

1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
2. Schutz vor Ladendieben,
3. Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
4. Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion,
5. Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Wachperson und einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person hat die am Hauptwohnsitz der natürlichen Person für den Vollzug nach Landesrecht zuständige Behörde mindestens eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt einzuholen, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegen stehen. Bei Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen ohne einen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist die Zuverlässigkeit durch die für den Vollzug zuständige Behörde am Betriebssitz des Gewerbetreibenden, welcher die natürliche Person als erster anmeldet, zu überprüfen. Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 ist entsprechend anzuwenden bei Wachpersonen, die eine der folgenden Aufgaben wahrnehmen sollen:

1. Bewachungen nach Satz 2 Nummer 4 und 5, auch in nicht leitender Funktion, oder
2. Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann.

Satz 5 gilt auch nach Aufnahme der Tätigkeit einer Wachperson. Absatz 1 Satz 4, 6 bis 10 ist entsprechend anzuwenden.

(1b) Werden der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer der in Absatz 1 und Absatz 1a Satz 5 Nummer 1 und 2 genannten Personen von Bedeutung sind, übermittelt sie diese der zuständigen Behörde nach den für die Informationsübermittlung geltenden Regelungen der Verfassungsschutzgesetze (Nachbericht). Zu diesem Zweck darf die Verfassungsschutzbehörde Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland, Wohnort und gegenwärtige Staatsangehörigkeit und Doppel- oder frühere Staatsangehörigkeiten der betroffenen Person sowie die Aktenfundstelle verarbeiten, einschließlich einer Verarbeitung mit ihrer Aktenfundstelle in den gemeinsamen Dateien nach § 6 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Die im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit verarbeiteten personenbezogenen Daten der in Absatz 1 und Ab-

satz 1a Satz 5 Nummer 1 und 2 genannten Personen sind spätestens nach fünf Jahren von der Verfassungsschutzbehörde zu löschen. Sollte die Verfassungsschutzbehörde vorher von einer Versagung, Rücknahme, einem Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde Kenntnis erlangen, hat sie die im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit gespeicherten personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten Personen spätestens sechs Monate nach Kenntniserlangung zu löschen. Die Sätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden für die nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 und Absatz 1a Satz 3 beteiligten Polizeibehörden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. die für die Entscheidung über eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen vom Antragsteller bei der Antragstellung anzugebenden Daten und beizufügenden Unterlagen bestimmen,
2. die Anforderungen und das Verfahren für den Unterrichtsnachweis nach Absatz 1a Satz 1 sowie Ausnahmen von der Erforderlichkeit des Unterrichtsnachweises festlegen,
3. die Anforderungen und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 1a Satz 2 sowie Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung festlegen und
4. zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes, insbesondere über
 - a) den Geltungsbereich der Erlaubnis,
 - b) die Pflichten des Gewerbetreibenden bei der Einstellung und Entlassung der im Bewachungsgewerbe beschäftigten Personen, über die Aufzeichnung von Daten dieser Personen durch den Gewerbetreibenden und ihre Übermittlung an die für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden, über die Anforderungen, denen diese Personen genügen müssen, sowie über die Durchführung des Wachdienstes,
 - c) die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung, zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,
5. zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften erlassen über die Unterrichtung der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden durch Gerichte und Staatsanwaltschaften über rechtliche Maßnahmen gegen Gewerbetreibende und ihre Wachpersonen
6. die Anforderungen und Verfahren festlegen, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, Anwendung finden sollen auf Inhaber von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Berufsqualifikationen, die im Inland das Bewachungsgewerbe vorübergehend oder dauerhaft ausüben möchten,
7. Einzelheiten der regelmäßigen Überprüfung der Zuverlässigkeit nach Absatz 1 Satz 10, auch in Verbindung mit Absatz 1a Satz 7, festlegen,
8. Einzelheiten zur örtlichen Zuständigkeit für den Vollzug regeln, insbesondere die Zuständigkeit für die Überprüfung der Zuverlässigkeit und erforderlichen Qualifikation.

(3) Nach Einholung der unbeschränkten Auskünfte nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes zur Überprüfung der Zuverlässigkeit können die zuständigen Behörden das Ergebnis der Überprüfung einschließlich der für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erforderlichen Daten an den Gewerbetreibenden übermitteln.

(4) Die Beschäftigung einer Person, die in einem Bewachungsunternehmen mit Bewachungsaufgaben beschäftigt ist, oder eine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauf-

tragen Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(5) Der Gewerbetreibende und seine Beschäftigten dürfen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben gegenüber Dritten nur die Rechte, die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe zustehen, die ihnen vom jeweiligen Auftraggeber vertraglich übertragenen Selbsthilferechte sowie die ihnen gegebenenfalls in Fällen gesetzlicher Übertragung zustehenden Befugnisse eigenverantwortlich ausüben. In den Fällen der Inanspruchnahme dieser Rechte und Befugnisse ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten.⁶⁶

66 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 15 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Satz 1 „der zuständigen Behörde“ am Ende eingefügt.

Artikel I Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden.“

Artikel I Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Sie“ durch „Die Erlaubnis“ ersetzt.

Artikel I Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung des Absatzes 1 und der nach Absatz 2 ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Stellen bestimmen.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.05.1986.—Artikel 17 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Erlaubnis kann unter Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber erteilt werden; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.“

01.12.1994.—Artikel 15 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
2. er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachweist.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes, insbesondere über

1. den Geltungsbereich der Erlaubnis,
2. die Pflichten des Gewerbetreibenden bei der Einstellung und Entlassung der im Bewachungsgewerbe beschäftigten Personen, über die Anforderungen, denen diese Personen genügen müssen, sowie über die Durchführung des Wachdienstes,
3. die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung, zur Buchführung, zur Erteilung von Auskünften,
4. die Verpflichtung zur Duldung der behördlichen Nachschau; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann insoweit eingeschränkt werden.“

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c „ , zur Erteilung von Auskünften,“ durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe d in Abs. 2 Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe d lautete:

„d) die Verpflichtung zur Duldung der behördlichen Nachschau; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann insoweit eingeschränkt werden.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

07.11.2001.—Artikel 131 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 2 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2724) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 in Nr. 3 unnummeriert und Nr. 1 durch Nr. 1 und 2 ersetzt. Nr. 1 lautete:

„1. die Anforderungen an den Unterrichtsnachweis nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 festlegen und“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Gewerbetreibende zur Überprüfung seiner Zuverlässigkeit der zuständigen Behörde regelmäßig ein Führungszeugnis vorzulegen hat.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 bis 6 eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Der Bewachungsunternehmer und seine Wachpersonen dürfen innerhalb und außerhalb des befriedeten Besitztums nur dann Schusswaffen führen, wenn ein Auftrag durchgeführt wird, der dies aus Gründen der Sicherung einer besonders gefährdeten Person im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 3 des Waffengesetzes oder eines besonders gefährdeten Objektes erfordert. Die Überlassung von Schusswaffen gemäß § 35 Abs. 3 des Waffengesetzes an Wachpersonen, die die Schusswaffe führen sollen, darf erst erfolgen, wenn die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Wachperson nicht die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Waffengesetzes erfüllt oder die Haftpflichtversicherung das Risiko des Umgangs mit Schusswaffen durch die Wachpersonen nicht umfaßt.“

28.11.2003.—Artikel 108 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2006 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 144 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

18.12.2008.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2423) hat in Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

13.03.2013.—Artikel 1 Nr. 4a lit. a des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „Satz 5“ durch „Satz 6“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

01.12.2016.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2456) hat in der Überschrift „; Verordnungsermächtigung“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 durch Abs. 1 und 1a ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachweist oder
3. der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, daß er über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften unterrichtet worden ist und mit ihnen vertraut ist.

Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn der Antragsteller

1. Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
2. Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) geändert worden ist, festgestellt hat, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, verfolgt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt hat.

Der Gewerbetreibende darf mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die die Voraussetzungen nach Satz 3 Nr. 1 und 3 erfüllen. Für die Durchführung folgender Tätigkeiten ist der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich:

1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
2. Schutz vor Ladendieben,
3. Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „Absatz 1 Satz 3 Nr. 3“ durch „Absatz 1a Satz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „Satz 6“ durch „Satz 3 Nummer 3 und Absatz 1a Satz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „(Abl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18)“ durch „(Abl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (Abl. L 354 vom 28.12.2013 S. 132) geändert worden ist,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

30.05.2017.—Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 Buchstabe b „Vollstreckungsbeamte“ durch „oder des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte oder gegen oder auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 3 „Absatz 1 Satz 4 von der zuständigen Behörde Auskünfte aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5, § 31 oder“ durch „Absatz 1a Satz 3 von der zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 „und das Erlöschen“ nach „Inhalt“ und „und des Erlöschens der Erlaubnis“ nach „Erlaubniserteilung“ eingefügt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa litt. aaa des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 „oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen“ nach „Antragsteller“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa litt. bbb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendige Sachkunde über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen besitzt, oder“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person“ nach „Antragsteller“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. cc litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „holt die Behörde mindestens ein“ durch „hat die Behörde mindestens einzuholen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. cc litt. bbb bis ddd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 „sowie“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat die Sätze 6 bis 8 in Abs. 1 durch die Sätze 6 bis 10 ersetzt. Die Sätze 6 bis 8 lauteten: „Darüber hinaus kann die zuständige Behörde zusätzlich zum Zweck der Überprüfung der Zuverlässigkeit bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems veranlassen. § 1 des

Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden ist, bleibt unberührt. Hat sich der Gewerbetreibende während der letzten drei Jahre vor der Zuverlässigkeitsprüfung nicht im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Staat aufgehalten und kann dessen erforderliche Zuverlässigkeit deshalb nicht oder nicht ausreichend nach Satz 5 festgestellt werden, so ist die Erlaubnis nach Satz 1 zu versagen.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 1 „(Wachpersonen)“ nach „Personen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 2 „zusätzlich zu den Anforderungen des Satzes 1 Nummer 1“ nach „ist“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat die Sätze 3 bis 6 in Abs. 1a durch die Sätze 3 bis 7 ersetzt. Die Sätze 3 bis 6 lauteten: „Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die zuständige Behörde mindestens eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts ein, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde zusätzlich bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems veranlassen bei

1. Wachpersonen, die mit Bewachungen nach Satz 2 Nummer 4 und 5, auch in nicht leitender Funktion, beauftragt werden sollen,
2. Wachpersonen, die mit Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, beauftragt werden sollen.

Dies gilt auch nach Aufnahme der Tätigkeit einer Wachperson. Absatz 1 Satz 4, 7 bis 9 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d litt. aa, bb, dd, ee und gg desselben Gesetzes hat Nr. 1, 2, 3 und 4 in Abs. 2 in Nr. 2, 3, 4 und 6 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 1, 5, 7 und 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d litt. cc litt. aaa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b „Gewerbebehörden“ durch „für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d litt. cc litt. bbb desselben Gesetzes hat Buchstabe d im neuen Abs. 2 Nr. 4 aufgehoben. Buchstabe d lautete:

„d) die Unterrichtung der zuständigen Behörde durch Gerichte und Staatsanwaltschaften über rechtliche Maßnahmen gegen Gewerbetreibende und ihr Personal, das mit Bewachungsaufgaben betraut ist,“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d litt. ff desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Sofern zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Bewachungspersonals nach Absatz 1a Satz 3 von der zuständigen Behörde unbeschränkte Auskünfte nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregistergesetz eingeholt werden, kann das Ergebnis der Überprüfung einschließlich der für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erforderlichen Daten an den Gewerbetreibenden übermittelt werden.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person“ nach „ist,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Bis zum 31. Dezember 2018 ist ein Bewacherregister zu errichten, in dem bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden nach Absatz 1 Satz 1 und Bewachungspersonal nach Absatz 1a Satz 1 elektronisch auswertbar zu erfassen und auf dem aktuellen Stand zu halten sind. In dem Bewacherregister dürfen nur folgende personenbezogene Daten gespeichert werden:

1. erforderliche Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Gewerbetreibenden nach Absatz 1 Satz 1,
2. erforderliche Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit der mit der Leitung des Gewerbebetriebs betrauten Personen,

§ 34b Versteigerergewerbe

(1) Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zu den beweglichen Sachen im Sinne der Vorschrift gehören auch Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm.

(2) (weggefallen)

(3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Auftraggeber oder der Bieter erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder wegen Vergehens gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 882b Zivilprozeßordnung) eingetragen ist.

(5) Auf Antrag sind besonders sachkundige Versteigerer mit Ausnahme juristischer Personen von der zuständigen Behörde allgemein öffentlich zu bestellen; dies gilt entsprechend für Angestellte von Versteigerern. Die Bestellung kann für bestimmte Arten von Versteigerungen erfolgen, sofern für diese ein Bedarf an Versteigerungsleistungen besteht. Die nach Satz 1 öffentlich bestellten Personen sind darauf zu vereidigen, dass sie ihre Aufgaben gewissenhaft, weisungsfrei und unparteiisch erfüllen werden. Für die Bestellung von Versteigerern mit Qualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, gilt § 36a entsprechend.

(6) Dem Versteigerer ist verboten,

-
3. erforderliche Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit der Wachpersonen nach Absatz 1a Satz 1,
 4. der Inhalt und das Erlöschen der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 einschließlich des Datums der Erlaubniserteilung und des Erlöschens der Erlaubnis und der Angabe der Kontaktdaten der zuständigen Erlaubnisbehörde,
 5. die Sachkunde- und Unterrichtsnachweise einschließlich des Ausstellungsdatums und der Angabe der Kontaktdaten der ausstellenden Industrie- und Handelskammer,
 6. sonstige dem Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis gleichgestellte Qualifikationsnachweise,
 7. das Datum und das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 1a Satz 1 Nummer 1,
 8. den Gewerbetreibenden, der eine Wachperson zur Überprüfung der Zuverlässigkeit anmeldet,
 9. Angabe des Einsatzbereiches der Wachperson nach Absatz 1a Satz 2 und 4 und
 10. Beschäftigungsverbote nach Absatz 4.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung sowie der Einrichtung und Führung des Bewacherregisters einschließlich der Bestimmung der Registerbehörde zu regeln, aus dem die für die Erlaubniserteilung und für die Überwachung von Gewerbetreibenden nach Absatz 1 Satz 1 und deren Bewachungspersonal zuständigen Behörden die erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert abrufen können. Die Industrie- und Handelskammern stellen die Daten nach Satz 2 Nummer 5 zum Abruf über die in § 32 Absatz 2 des Umweltauditgesetzes bezeichnete gemeinsame Stelle (gemeinsame Stelle) elektronisch zum Abruf bereit. Dabei unterliegen sie der Aufsicht der obersten Landesbehörde.“

1. selbst oder durch einen anderen auf seinen Versteigerungen für sich zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen,
2. Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung oder seinen Angestellten zu gestatten, auf seinen Versteigerungen zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen,
3. für einen anderen auf seinen Versteigerungen zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen, es sei denn, daß ein schriftliches Gebot des anderen vorliegt,
4. bewegliche Sachen aus dem Kreis der Waren zu versteigern, die er in seinem Handelsgeschäft führt, soweit dies nicht üblich ist,
5. Sachen zu versteigern,
 - a) an denen er ein Pfandrecht besitzt oder
 - b) soweit sie zu den Waren gehören, die in offenen Verkaufsstellen feilgeboten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht.

(7) Einzelhändler und Hersteller von Waren dürfen im Einzelverkauf an den Letztverbraucher Waren, die sie in ihrem Geschäftsbetrieb führen, im Wege der Versteigerung nur als Inhaber einer Versteigerererlaubnis nach Maßgabe der für Versteigerer geltenden Vorschriften oder durch einen von ihnen beauftragten Versteigerer absetzen.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit sowie der Auftraggeber und der Bieter Vorschriften erlassen über

1. den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Versteigerergewerbes, insbesondere über
 - a) Ort und Zeit der Versteigerung,
 - b) den Geschäftsbetrieb, insbesondere über die Übernahme, Ablehnung und Durchführung der Versteigerung,
 - c) die Genehmigung von Versteigerungen, die Verpflichtung zur Erstattung von Anzeigen und die dabei den Gewerbebehörden und Industrie- und Handelskammern zu übermittelnden Daten über den Auftraggeber und das der Versteigerung zugrundeliegende Rechtsverhältnis, zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,
 - d) die Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung bei Verstößen gegen die für das Versteigerergewerbe erlassenen Vorschriften,
 - e) Ausnahmen für die Tätigkeit des Erlaubnisinhabers von den Vorschriften des Titels III;
2. Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 6.

(9) (weggefallen)

(10) Die Absätze 1 bis 8 finden keine Anwendung auf

1. Verkäufe, die nach gesetzlicher Vorschrift durch Kursmakler oder durch die hierzu öffentlich ermächtigten Handelsmakler vorgenommen werden,
2. Versteigerungen, die von Behörden oder von Beamten vorgenommen werden,
3. Versteigerungen, zu denen als Bieter nur Personen zugelassen werden, die Waren der angebotenen Art für ihren Geschäftsbetrieb ersteigern wollen.⁶⁷

67 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Satz 1 „der zuständigen Behörde“ am Ende eingefügt.

Artikel I Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „der zuständigen Behörde“ am Ende eingefügt.

Artikel I Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel I Nr. 15 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Stellen“ durch „Behörde“ ersetzt.

Artikel I Nr. 15 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 9 aufgehoben. Abs. 9 lautete:

„(9) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung der Absätze 1, 2 und 5 und der nach Absatz 8 ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Stellen bestimmen.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.05.1986.—Artikel 17 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Sie gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Erlaubnis kann unter Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit, der Auftraggeber und der Bieter erteilt werden; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.“

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen oder fremde Rechte mit Ausnahme grundstückgleicher Rechte versteigern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zu den beweglichen Sachen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Wer gewerbsmäßig fremde Grundstücke oder fremde grundstückgleiche Rechte versteigern will, bedarf einer besonderen Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese Erlaubnis schließt die Erlaubnis nach Absatz 1 ein.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Die Erlaubnis nach Absatz 1 und 2 darf nur natürlichen Personen erteilt werden.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Sie“ durch „Die Erlaubnis“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Besonders sachkundige Versteigerer können nach dem Ermessen der zuständigen Behörde allgemein oder für bestimmte Arten von Versteigerungen öffentlich bestellt werden; sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Aufgaben als öffentlich bestellte Versteigerer gewissenhaft und unparteilich erfüllen werden.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 8 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Nr. 1 Buchstabe c „ , zur Buchführung, zur Erteilung von Auskünften und zur Duldung der behördlichen Nachschau“ durch „und die dabei den Gewerbebehörden und Industrie- und Handelskammern zu übermittelnden Daten über den Auftraggeber und das der Versteigerung zugrundeliegende Rechtsverhältnis, zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber, zur Erteilung von Auskünften an die vorstehend erwähnten Stellen und zur Duldung der Nachschau durch diese“ ersetzt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 4 Satz 1 „nach Absatz 1 und 2“ nach „Erlaubnis“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Erlaubnis nach Absatz 2 ist außerdem zu versagen, wenn der Antragsteller die erforderliche Kenntnis der Vorschriften über den Verkehr mit Grundstücken nicht nachweist.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Nr. 1 Buchstabe c „ , zur Erteilung von Auskünften an die vorstehend erwähnten Stellen und zur Duldung der Nachschau durch diese; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden,“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 71 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Nr. 2 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers der Konkurs eröffnet worden oder er in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 Konkursordnung, § 915 Zivilprozeßordnung) eingetragen ist.“

07.11.2001.—Artikel 131 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 8 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

§ 34c Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, Verordnungsermächtigung

(1) Wer gewerbsmäßig

1. den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,
2. den Abschluss von Darlehensverträgen, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1, vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,
3. Bauvorhaben
 - a) als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden,
 - b) als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen,
4. das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwalten (Wohnimmobilienverwalter)

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 882b Zivilprozeßordnung) eingetragen ist,

28.11.2003.—Artikel 108 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2006 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 8 „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 144 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 8 „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Auf Antrag sind besonders sachkundige Versteigerer mit Ausnahme juristischer Personen von der zuständigen Behörde allgemein öffentlich zu bestellen. Die Bestellung kann für bestimmte Arten von Versteigerungen erfolgen, sofern für diese ein Bedarf an Versteigerungsleistungen besteht. Die öffentlich bestellten Versteigerer sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteilich erfüllen werden.“

Artikel 1 Nr. 6 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „Geldwäsche,“ nach „Untreue,“ eingefügt.

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat Abs. 5 Satz 4 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 4 Abs. 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 4 Nr. 2 „von Insolvenzgericht oder“ nach „in das“ gestrichen und „§ 915“ durch „§ 882b“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 8 „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

3. der Antragsteller, der ein Gewerbe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 betreiben will, den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann.

(2a) Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 sind verpflichtet, sich in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren weiterzubilden; das Gleiche gilt entsprechend für unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen. Der erste Weiterbildungszeitraum beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem

1. eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 erteilt wurde oder
2. eine weiterbildungspflichtige Tätigkeit durch eine unmittelbar bei dem Gewerbetreibenden beschäftigte Person aufgenommen wurde.

Für den Gewerbetreibenden ist es ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim Gewerbetreibenden beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der Vermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder der Verwaltung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mitwirkenden Personen übertragen ist und die den Gewerbetreibenden vertreten dürfen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber erforderlich, Vorschriften erlassen

1. über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere die Pflicht,
 - a) ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers erhält oder verwendet,
 - b) die erhaltenen Vermögenswerte des Auftraggebers getrennt zu verwalten,
 - c) nach der Ausführung des Auftrages dem Auftraggeber Rechnung zu legen,
 - d) der zuständigen Behörde Anzeige beim Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen zu erstatten und hierbei bestimmte Angaben zu machen,
 - e) dem Auftraggeber die für die Beurteilung des Auftrages und des zu vermittelnden oder nachzuweisenden Vertrages jeweils notwendigen Informationen schriftlich oder mündlich zu geben,
 - f) Bücher zu führen einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber;
2. zum Umfang an die nach Absatz 2 Nummer 3 erforderliche Haftpflichtversicherung und zu ihren inhaltlichen Anforderungen, insbesondere über die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Behörde im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, über den Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung und Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden;
3. über die Verpflichtung des Gewerbetreibenden und der beschäftigten Personen nach Absatz 2a zu einer regelmäßigen Weiterbildung, einschließlich
 - a) der Befreiung von der Weiterbildungsverpflichtung,
 - b) der gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringenden Nachweise und
 - c) der Informationspflichten gegenüber dem Auftraggeber über die berufliche Qualifikation und absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen des Gewerbetreibenden und der unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden beschäftigten Personen.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner die Befugnis des Gewerbetreibenden zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers beschränkt werden, soweit dies zum Schutz des Auftraggebers erforderlich ist. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Gewerbetreibende verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Satz 1 Nummer 1 und 3 und Satz 2 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlaß prüfen zu

lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlaß, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen des Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden, geregelt werden.

(4) (weggefallen)

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und für Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,
2. Gewerbetreibende, die lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen den Abschluß von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen,
3. Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die nach § 53b Abs. 7 des Kreditwesengesetzes Darlehen zwischen Kreditinstituten vermitteln dürfen, soweit sich ihre Tätigkeit nach Absatz 1 auf die Vermittlung von Darlehen zwischen Kreditinstituten beschränkt,
4. Verträge, soweit Teilzeitnutzung von Wohngebäuden im Sinne des § 481 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nachgewiesen oder vermittelt wird.⁶⁸

68 QUELLE

19.08.1972.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. August 1972 (BGBl. I S. 1465) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.02.1973.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. August 1972 (BGBl. I S. 1465) hat Abs. 1, 2, 4 und 5 eingefügt.

18.08.1974.—Artikel 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1937) hat Nr. 5 bis 7 in Abs. 3 in Nr. 6 bis 8 unnummeriert und Abs. 3 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Satz 1 „der zuständigen Behörde“ am Ende eingefügt.

Artikel I Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung der Absätze 1 und 2 und der nach Absatz 3 ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Stellen bestimmen.“

Artikel I Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 5 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Kreditinstitute und Bausparkassen,“.

21.03.1975.—Artikel 32 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) hat in Abs. 3 Satz 1 „und Finanzen“ nach „Wirtschaft“ gestrichen.

09.07.1976.—Artikel 1 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat in Abs. 5 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 5 Nr. 5 eingefügt.

01.09.1976.—Artikel 6 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat in Abs. 2 Nr. 1 „ , Konkursvergehen oder Vergleichsvergehen“ durch „oder einer Konkursstraftat“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat in Abs. 5 Nr. 2 „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673)“ nach „Wohnungsbaugesetzes“ gestrichen.

01.05.1986.—Artikel 17 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Erlaubnis gilt für den Geltungsbereich des Gesetzes. Sie kann inhaltlich beschränkt und zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber unter Auflagen erteilt werden; die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig.“

01.01.1990.—Artikel 22 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 5 durch Nr. 1 ersetzt und Nr. 3 bis 5 in Nr. 2 bis 4 unnummeriert. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. Organe der staatlichen Wohnungspolitik und gemeinnützige Wohnungsunternehmen, soweit sie nach den für sie maßgebenden Vorschriften Geschäfte im Sinne des Absatzes 1 tätigen dürfen,
2. gemeinnützige ländliche Siedlungsunternehmen und andere Unternehmen, insbesondere freie Wohnungsunternehmen, die nach § 37 Abs. 2 Buchstabe b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes als Betreuungsunternehmen zugelassen sind oder gelten, soweit sie nach ihrer Satzung Geschäfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 tätigen dürfen,“.

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) hat in Abs. 5 Nr. 2 „ , und für Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 5 Nr. 5 eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 3 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „und hierbei bestimmte Angaben zu machen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

- „6. Bücher zu führen,“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 4 „oder zu erbringenden Dienstleistungen“ nach „Warenverkäufe“ eingefügt.

01.01.1997.—§ 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 5 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 5 Nr. 6 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat Nr. 3 in Abs. 5 durch Nr. 3 und 3a ersetzt. Nr. 3 lautete:

- „3. Kursmakler und freie Makler, die an einer deutschen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sind,“.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 3 Nr. 6 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nr. 7 und 8 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 7 und 8 lauteten:

- „7. der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen,
8. die behördliche Nachschau zu dulden; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 3 „§ 64e Abs. 1“ durch „§ 64e Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 5 „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 71 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Konkursstraftat“ durch „Insolvenzstraftat“ ersetzt.

Artikel 71 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers der Konkurs oder das Vergleichsverfahren eröffnet worden oder er in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 Konkursordnung, § 915 Zivilprozeßordnung) eingetragen ist.“

07.11.2001.—Artikel 131 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 3 Satz 1 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 108 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2006 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 3 Satz 1 „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 144 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 3 Satz 1 „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Geldwäsche,“ nach „Untreue,“ eingefügt.

01.11.2007.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a0 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat in der Überschrift „Anlageberater,“ nach „Makler,“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wer gewerbsmäßig

-
1. den Abschluß von Verträgen über
 - a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen,
 - b) den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen,
 2. Bauvorhaben
 - a) als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden,
 - b) als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 3 „oder Anlageberatung“ nach „Vermittlungstätigkeiten“ eingefügt.

28.12.2007.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „oder Investmentaktiengesellschaft“ nach „Kapitalanlagegesellschaft“ und „die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes vertrieben werden dürfen,“ nach „Investmentanteilen,“ eingefügt.

Artikel 9 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 5 Nr. 2a eingefügt.

Artikel 9 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 3 „oder § 64i Abs. 1“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

Artikel 9 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 3a „Nr. 1 Buchstabe b“ durch „Nr. 2 oder Nr. 3“ ersetzt und „oder Anlageberatung“ nach „Vermittlungstätigkeiten“ eingefügt.

25.03.2009.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) hat in Abs. 5 Nr. 6 „§ 1 des Teilzeit-Wohnrechtgesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154)“ durch „§ 481 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „ , Wohnräume oder Darlehen“ durch „oder Wohnräume“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 2, 3, 3a und 5 jeweils „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 4 Abs. 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 2 Nr. 2 „von Insolvenzgericht oder“ nach „in das“ gestrichen und „§ 915“ durch „§ 882b“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in der Überschrift „Anlageberater,“ nach „Makler,“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben und Nr. 1a und 4 in Nr. 2 und 3 unnummeriert. Nr. 2 und 3 lauteten:

- „2. den Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft vermitteln,
3. Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes betreiben,“.

Artikel 5 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 1, 2a, 3 und 3a aufgehoben und Nr. 2 und 4 bis 6 in Nr. 1 bis 4 unnummeriert. Nr. 1, 2a, 3 und 3a lauteten:

- „1. Betreuungsunternehmen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder des § 22c Abs. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, solange sie diese Eigenschaft behalten,
- 2a. Kapitalanlagegesellschaften, für die einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 des Investmentgesetzes erteilt wurde, und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 des Investmentgesetzes,

§ 34d Versicherungsvermittler, Versicherungsberater

(1) Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Versicherungsvermittler ist, wer

1. als Versicherungsvertreter eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen oder eines Versicherungsvertreeters damit betraut ist, Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen oder
2. als Versicherungsmakler für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.

Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler. Die Tätigkeit als Versicherungsvermittler umfasst auch

-
3. Finanzdienstleistungsinstitute in bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder nach § 64e Abs. 2 oder § 64i Abs. 1 des Kreditwesengesetzes als erteilt gilt,

3a. Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 in bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung nach Maßgabe des § 2 Abs. 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,“. 08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 1 „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „ , mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1,“ nach „Darlehensverträgen“ eingefügt.

24.10.2017.—Artikel 1 Nr. 3 lit. e des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere über die Verpflichtungen

1. ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers erhält oder verwendet,
2. die erhaltenen Vermögenswerte des Auftraggebers getrennt zu verwalten,
3. nach der Ausführung des Auftrags dem Auftraggeber Rechnung zu legen,
4. der zuständigen Behörde Anzeige beim Wechsel der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen zu erstatten und hierbei bestimmte Angaben zu machen,
5. dem Auftraggeber die für die Beurteilung des Auftrags und des zu vermittelnden oder nachzuweisenden Vertrags jeweils notwendigen Informationen schriftlich oder mündlich zu geben,
6. Bücher zu führen einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber.“

01.08.2018.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Makler, Bauträger, Baubetreuer“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 2 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

15.12.2018.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2354) hat in Abs. 2a Satz 1 „Jahren“ durch „Kalenderjahren“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2a Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Nr. 1 bis 6“ durch „Nummer 1 und 3“ ersetzt.

1. das Mitwirken bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall,
2. wenn der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag unmittelbar oder mittelbar über die Website oder das andere Medium abschließen kann,
 - a) die Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge auf Grund von Kriterien, die ein Versicherungsnehmer über eine Website oder andere Medien wählt, sowie
 - b) die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags.

In der Erlaubnis nach Satz 1 ist anzugeben, ob sie einem Versicherungsvertreter oder einem Versicherungsmakler erteilt wird. Einem Versicherungsvermittler ist es untersagt, Versicherungsvernehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. § 48b des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis umfasst die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten; diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät.

(2) Wer gewerbsmäßig über Versicherungen oder Rückversicherungen beraten will (Versicherungsberater), bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Versicherungsberater ist, wer ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein

1. den Auftraggeber bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall auch rechtlich berät,
2. den Auftraggeber gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich vertritt oder
3. für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt.

Der Versicherungsberater darf sich seine Tätigkeit nur durch den Auftraggeber vergüten lassen. Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere auf Grund einer Vermittlung als Folge der Beratung, darf er nicht annehmen. Sind mehrere Versicherungen für den Versicherungsnehmer in gleicher Weise geeignet, hat der Versicherungsberater dem Versicherungsnehmer vorrangig die Versicherung anzubieten, die ohne das Angebot einer Zuwendung seitens des Versicherungsunternehmens erhältlich ist. Wenn der Versicherungsberater dem Versicherungsnehmer eine Versicherung vermittelt, deren Vertragsbestandteil auch Zuwendungen zugunsten desjenigen enthält, der die Versicherung vermittelt, hat er unverzüglich die Auskehrung der Zuwendungen durch das Versicherungsunternehmen an den Versicherungsnehmer nach § 48c Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu veranlassen.

(3) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen kein Gewerbe nach Absatz 2 und Gewerbetreibende nach Absatz 2 dürfen kein Gewerbe nach Absatz 1 ausüben.

(4) Eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zulässig. Über den Erlaubnisantrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

(5) Eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt,
3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie nicht erbringen kann oder
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen, insbesondere hinsichtlich Bedarf, Angebotsformen und Leistungsumfang, und die rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzt.

Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 1 Nummer 1 besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Ungeordnete Vermögensverhältnisse im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegen in der Regel vor, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen ist. Im Fall des Satzes 1 Nummer 4 ist es ausreichend, wenn der Nachweis für eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von oder der Beratung über Versicherungen befassten Personen übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist und

1. selbst Versicherungen vermittelt oder über Versicherungen berät oder
2. für diese Tätigkeiten in der Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlich ist.

(6) Auf Antrag hat die zuständige Industrie- und Handelskammer einen Gewerbetreibenden, der die Versicherung als Ergänzung der im Rahmen seiner Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen vermittelt, von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 Satz 1 auszunehmen, wenn er nachweist, dass

1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 sind, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt,
2. für ihn eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 3 besteht und
3. er zuverlässig sowie angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist als Nachweis eine Erklärung der in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Auftraggeber ausreichend, mit dem Inhalt, dass sie sich verpflichten, die Anforderungen entsprechend § 48 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu beachten und die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation des Antragstellers sicherzustellen, und dass ihnen derzeit nichts Gegenteiliges bekannt ist. Absatz 4 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Abweichend von Absatz 1 bedarf ein Versicherungsvermittler keiner Erlaubnis, wenn er

1. seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, und durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und die Eintragung in ein Register nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19) nachweisen kann.

Satz 1 Nummer 2 ist für Versicherungsberater entsprechend anzuwenden.

(8) Keiner Erlaubnis bedarf ferner ein Gewerbetreibender,

1. wenn er als Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit
 - a) nicht hauptberuflich Versicherungen vermittelt,
 - b) diese Versicherungen eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen und
 - c) diese Versicherungen das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise abdecken und
 - aa) die Prämie bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis einen Betrag von 600 Euro nicht übersteigt oder
 - bb) die Prämie je Person abweichend von Doppelbuchstabe aa einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigt, wenn die Versicherung eine Zusatzleistung zu einer einleitend genannten Dienstleistung mit einer Dauer von höchstens drei Monaten darstellt;
2. wenn er als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermittelt, die Bestandteile der Bausparverträge sind, und die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern oder
3. wenn er als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermittelt, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

(9) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 2, 6 und 7 Satz 1 Nummer 1 dürfen unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie deren Zuverlässigkeit geprüft haben und sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen. Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 1 bis 4, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten müssen sich in einem Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c weiterbilden. Die Pflicht nach Satz 2 gilt nicht für Gewerbetreibende nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und deren bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte, soweit sie lediglich Versicherungen vermitteln, die eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen. Im Falle des Satzes 2 ist es für den Gewerbetreibenden ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim Gewerbetreibenden beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Personen übertragen ist und die den Gewerbetreibenden vertreten dürfen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Gewerbetreibende eine natürliche Person ist und

1. selbst Versicherungen vermittelt oder über Versicherungen berät oder
2. in der Leitung des Gewerbebetriebs für diese Tätigkeiten verantwortlich ist.

Die Beschäftigung einer unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(10) Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 sind verpflichtet, sich und die Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind, unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 5 eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des § 48 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird mit der Mitteilung an die Registerbehörde zugleich die uneingeschränkte Haftung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 durch das Versicherungsunternehmen übernommen. Diese Haftung besteht nicht für Vermittlertätigkeiten, wenn die Angaben zu dem Gewerbetreibenden aus dem Register gelöscht sind wegen einer Mitteilung nach § 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(11) Die zuständige Behörde kann jede in das Gewerbezentralregister nach § 149 Absatz 2 einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 34e öffentlich bekannt machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1. Die zuständige Behörde kann von einer Bekanntmachung nach Satz 1 absehen, diese verschieben oder eine Bekanntmachung auf anonymer Basis vornehmen, wenn eine Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre oder die Bekanntmachung nach Satz 1 die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde. Eine Bekanntmachung nach Satz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 4 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.

(12) Die Industrie- und Handelskammern richten Verfahren ein zur Annahme von Meldungen über mögliche oder tatsächliche Verstöße gegen die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 ergangenen Vorschriften, bei denen es ihre Aufgabe ist, deren Einhaltung zu überwachen. Die Meldungen können auch anonym abgegeben werden. § 4d Absatz 2, 3 und 5 bis 8 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, ist entsprechend anzuwenden.⁶⁹

69 QUELLE

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.12.2008.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2423) hat in Abs. 8 Satz 1 „ , zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18)“ nach „Richtlinie 2002/92/EG“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 „Umfang und“ am Anfang eingefügt und den Punkt durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 desselben Gesetzes hat Abs. 11 eingefügt.

25.03.2009.—Artikel 9 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) hat in Abs. 1 Satz 4 „ ; diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät“ am Ende eingefügt.

12.12.2012.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 „§ 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch „§ 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 4 Abs. 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 2 Nr. 2 „von Insolvenzgericht oder“ nach „in das“ gestrichen und „§ 915“ durch „§ 882b“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 8 Satz 1 „Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch „Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 2 Abs. 33 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 „§ 80 Abs. 2“ durch „§ 48 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 33 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 3 „§ 80 Abs. 3“ durch „§ 48 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 33 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 4 „§ 80 Abs. 4“ durch „§ 48 Absatz 5“ ersetzt.

02.07.2016.—Artikel 13 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat in Abs. 8 Satz 1 „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18)“ durch die Wörter „ , zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. No-

vember 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1, L 358 vom 13.12.2014, S. 50)“ ersetzt. Artikel 13 Nr. 1 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 13 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 9 „ , mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 1 Nummer 5,“ nach „bis 8“ eingefügt.

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 34d Versicherungsvermittler

(1) Wer gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. In der Erlaubnis ist anzugeben, ob sie einem Versicherungsmakler oder einem Versicherungsvertreter erteilt wird. Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten; diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der obersten Landesbehörde.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist,
3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann oder
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Versicherungsvermittlung notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen, insbesondere hinsichtlich Bedarf, Angebotsformen und Leistungsumfang, und rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzt; es ist ausreichend, wenn der Nachweis durch eine angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Personen übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen.

(3) Auf Antrag hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde einen Gewerbetreibenden, der die Versicherung als Ergänzung der im Rahmen seiner Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen vermittelt, von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 zu befreien, wenn er nachweisen kann, dass

1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 sind, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt,
2. für ihn eine Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 3 besteht und
3. er zuverlässig sowie angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; als Nachweis hierfür ist eine Erklärung der in Nummer 1 bezeichneten Auftraggeber ausreichend, mit dem Inhalt, dass sie sich verpflichten, die Anforderungen entsprechend § 48 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu beachten und die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation des Antragstellers sicherzustellen, und dass ihnen derzeit nichts Gegenteiliges bekannt ist.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler nach Absatz 1 Satz 1, wenn

1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen ausübt und
2. durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird.

(5) Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler nach Absatz 1 Satz 1, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und die Eintragung in ein Register nach Artikel 3 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG 2003 Nr. L 9 S. 3) nachweisen kann.

(6) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 3 und 4 dürfen direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind.

(7) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Abs. 1 eintragen zu lassen. Wesentliche Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des § 48 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird mit der Mitteilung an die Registerbehörde zugleich die uneingeschränkte Haftung nach Absatz 4 Nr. 2 durch das Versicherungsunternehmen übernommen. Diese Haftung besteht nicht für Vermittlertätigkeiten nach Löschung der Angaben zu dem Gewerbetreibenden aus dem Register auf Grund einer Mitteilung nach § 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG, zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1, L 358 vom 13.12.2014, S. 50) oder zum Schutze der Allgemeinheit und der Versicherungsnehmer Vorschriften erlassen über

1. den Umfang der Verpflichtungen des Versicherungsvermittlers bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere über
 - a) die Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - b) die Verpflichtung, ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Versicherungsvermittler Vermögenswerte des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmte Vermögenswerte erhält oder verwendet,
2. die Inhalte und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach Absatz 2 Nr. 4, die Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern, die Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses,
3. Umfang und inhaltliche Anforderungen an die nach Absatz 2 Nr. 3 erforderliche Haftpflichtversicherung, insbesondere die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 1117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, über den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung und Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden und den Versicherungsnehmern,
4. die Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG Anwendung finden sollen auf Inhaber von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Berufsqualifikationen, die im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Versicherungsvermittler tätig werden wollen, und nicht die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen,
5. Sanktionen und Maßnahmen nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, einschließlich des Verfahrens.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner die Befugnis des Versicherungsvermittlers zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmten Vermögenswerten beschränkt werden, soweit dies zum Schutze des Versicherungsnehmers

§ 34e Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97, zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 (ABl. L 320 vom 6.12.2007, S. 3) geändert worden ist, zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisin-

erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann bestimmt werden, dass über die Erfüllung der Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Aufzeichnungen zu führen sind und die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b auf Kosten des Versicherungsvermittlers regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und der Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen ist, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Versicherungsvermittler, geregelt werden.

(9) Die Absätze 1 bis 8, mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 1 Nummer 5, gelten nicht

1. für Gewerbetreibende, wenn
 - a) sie nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln,
 - b) sie ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
 - c) sie keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken vermitteln,
 - d) die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird,
 - e) die Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt und
 - f) die Gesamtlauzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt;
2. für Gewerbetreibende, die als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern;
3. für Gewerbetreibende, die als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

(10) Die Vorschriften für Versicherungsvermittler gelten auch für Rückversicherungsvermittler.

(11) Die Absätze 1 bis 4, 6, 7 und 9 gelten nicht für Gewerbetreibende, die

- a) als natürliche Person ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und dort die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben oder
- b) als juristische Person ihren satzungsmäßigen Sitz oder, wenn sie gemäß dem für sie geltenden einzelstaatlichen Recht keinen satzungsmäßigen Sitz haben, ihren Hauptverwaltungssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.“

15.12.2018.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2354) hat Satz 2 in Abs. 9 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 2 und 7 Satz 1 Nummer 1 und die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten müssen sich in einem Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr weiterbilden.“

formationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) oder zum Schutz der Allgemeinheit und der Versicherungsnehmer Vorschriften erlassen über

1. das Erlaubnisverfahren einschließlich der vom Antragsteller mitzuteilenden Angaben,
2. den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere über
 - a) die Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - b) die Verpflichtung, ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Versicherungsvermittler Vermögenswerte des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmte Vermögenswerte erhält oder verwendet,
 - c) die Verpflichtung des Gewerbetreibenden und der beschäftigten Personen nach § 34d Absatz 9 Satz 2 zu einer regelmäßigen Weiterbildung, die Inhalte der Weiterbildung sowie die Überwachung der Weiterbildungsverpflichtung,
 - d) allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation,
 - e) die Verpflichtung, Bücher zu führen und die notwendigen Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Versicherungsnehmer aufzuzeichnen,
 - f) die Verpflichtung, Beschwerden zu behandeln und an einem Verfahren zur unparteiischen und unabhängigen außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten teilzunehmen,
 - g) die Verpflichtung, Interessenkonflikte zu vermeiden und gegebenenfalls offenzulegen,
3. die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Versicherungsberaters,
4. den Umfang und die inhaltlichen Anforderungen an die nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 erforderliche Haftpflichtversicherung und die gleichwertige Garantie, insbesondere die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, über den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie sowie über die Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden und den Versicherungsnehmern,
5. die Inhalte und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4, die Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern, die Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses,
6. die Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden sind auf Inhaber von Berufsqualifikationen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, und die im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater tätig werden wollen und die nicht die Voraussetzungen des § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 erfüllen,
7. Sanktionen und Maßnahmen nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, einschließlich des Verfahrens, soweit es sich nicht um Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten handelt.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ist dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann die Befugnis des Versicherungsvermittlers zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmten Vermögenswerten beschränkt werden, soweit dies zum Schutz des Versicherungsnehmers erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann ferner bestimmt werden, dass über die Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Aufzeichnungen zu führen sind und die Einhaltung der Verpflichtungen im Sinne

des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b auf Kosten des Versicherungsvermittlers regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und der zuständigen Behörde der Prüfungsbericht vorzulegen ist, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Versicherungsvermittler, geregelt werden.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann ferner bestimmt werden, dass die Einhaltung der Vorschriften über die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Versicherungsberaters auf seine Kosten regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und der zuständigen Behörde der Prüfungsbericht vorzulegen ist, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Versicherungsberaters gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Versicherungsberater, geregelt werden. Zur Überwachung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass der Versicherungsberater über die Einnahmen aus seiner Tätigkeit Aufzeichnungen zu führen hat.⁷⁰

70 QUELLE

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.12.2008.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2423) hat in Abs. 2 „und 11“ nach „bis 8“ eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 5 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 2 „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt und „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 34e Versicherungsberater

(1) Wer gewerbsmäßig Dritte über Versicherungen beraten will, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Versicherungsberater), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall rechtlich zu beraten und gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich zu vertreten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der obersten Landesbehörde.

(2) § 34d Abs. 2 und 5 bis 8 und 11 sowie die auf Grund des § 34d Abs. 8 erlassenen Rechtsvorschriften gelten entsprechend.

(3) Versicherungsberater dürfen keine Provision von Versicherungsunternehmen entgegennehmen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Versicherungsnehmer nähere Vorschriften über das Provisionsannahmeverbot erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 2 kann insbesondere bestimmt werden, dass die Einhaltung des Provisionsannahmeverbotes auf Kosten des Versicherungsberaters regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und der Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen ist, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Ver-

§ 34f Finanzanlagenvermittler

(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann auf die Anlageberatung zu und die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist,
3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann oder
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 notwendige Sachkunde über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie über die Kundenberatung besitzt; die Sachkunde ist dabei im Umfang der beantragten Erlaubnis nachzuweisen.

(3) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen

1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,
2. Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erteilt wurde, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht oder Kapitalverwaltungsge-

pflichtungen des Versicherungsberaters gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Versicherungsberater, geregelt werden. Zur Überwachung des Provisionsannahmeverbotes kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass der Versicherungsberater über die Einnahmen aus seiner Tätigkeit Aufzeichnungen zu führen hat.“

sellschaften, für die eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 58 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 1 oder § 66 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

3. Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach § 64e Absatz 2, § 64i Absatz 1 oder § 64n des Kreditwesengesetzes als erteilt gilt,
4. Gewerbetreibende in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

(4) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über einen Sachkundenachweis nach Absatz 2 Nummer 4 verfügen und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind. Die Beschäftigung einer direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(5) Gewerbetreibende nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Absatz 1 eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(6) Gewerbetreibende nach Absatz 1 haben die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Personen im Sinne des Absatzes 4 unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.⁷¹

71 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

12.12.2012.—Artikel 1 Nr. 8a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 2 Nr. 2 „§ 915“ durch „§ 882b“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „öffentlich angebotenen“ am Anfang eingefügt.

22.07.2013.—Artikel 17 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich“ durch „Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. öffentlich angebotenen Anteilen an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft,“.

Artikel 17 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „sonstigen“ am Anfang gestrichen.

Artikel 17 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Kapitalanlagegesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes erteilt wurde, und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Investmentgesetzes,“.

19.07.2014.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,

§ 34g Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Anleger Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes eines Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters und zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014. Die Rechtsverordnung hat Vorschriften zu enthalten über

1. die Informationspflichten gegenüber dem Anleger, einschließlich einer Pflicht, Provisionen und andere Zuwendungen offenzulegen und dem Anleger ein Informationsblatt über die jeweilige Finanzanlage zur Verfügung zu stellen,
2. die bei dem Anleger einzuholenden Informationen, die erforderlich sind, um diesen anlage- und anlegergerecht zu beraten,
3. die Dokumentationspflichten des Gewerbetreibenden einschließlich einer Pflicht, Geeignetheitserklärungen zu erstellen und dem Anleger zur Verfügung zu stellen, sowie die Pflicht des Gewerbetreibenden, telefonische Beratungsgespräche und die elektronische Kommunikation mit Kunden in deren Kenntnis aufzuzeichnen und zu speichern,
4. die Auskehr der Zuwendungen durch den Honorar-Finanzanlagenberater an den Anleger,
5. Sanktionen und Maßnahmen nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, einschließlich des Verfahrens,
6. die Struktur der Vergütung der in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen sowie die Verpflichtung, Interessenkonflikte zu vermeiden und bestehende offenzulegen,
7. die Pflicht, sich die erforderlichen Informationen über die jeweilige Finanzanlage einschließlich des für diese bestimmten Zielmarktes im Sinne des § 63 Absatz 4 in Verbindung mit § 80 Absatz 12 des Wertpapierhandelsgesetzes zu beschaffen und diese bei der Anlageberatung und Anlagevermittlung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten ist hierbei ein dem Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes vergleichbares Anlegerschutzniveau herzustellen.

(2) Die Rechtsverordnung kann auch Vorschriften enthalten

1. zur Pflicht, Bücher zu führen und die notwendigen Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Anleger aufzuzeichnen,
2. zur Pflicht, der zuständigen Behörde Anzeige beim Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen zu erstatten und hierbei bestimmte Angaben zu machen,
3. zu den Inhalten und dem Verfahren für die Sachkundeprüfung nach § 34f Absatz 2 Nummer 4, den Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie der Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, der Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern sowie der Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses,
4. zum Umfang der und zu inhaltlichen Anforderungen an die nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 erforderliche Haftpflichtversicherung, insbesondere über die Höhe der Mindestversicherungssumme, die Bestimmung der zuständigen Behörde im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versiche-

2. Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,

3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen oder den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen vermitteln will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“

02.07.2016.—Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat in Abs. 3 Nr. 3 „ , 64m“ nach „§ 64i Absatz 1“ gestrichen.

rungsvertragsgesetzes, über den Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung und Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden und den Anlegern,

5. zu den Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG auf Inhaber von Berufsqualifikationen angewendet werden sollen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, sofern diese Personen im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Finanzanlagenvermittler tätig werden wollen,
6. zu der Anforderung nach § 34h Absatz 2 Satz 2, der Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzanlagen zu Grunde zu legen,
7. zur Pflicht, die Einhaltung der in § 2a Absatz 3 des Vermögensanlagengesetzes genannten Betragsgrenzen zu prüfen.

Außerdem kann der Gewerbetreibende in der Verordnung verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit dies zur wirksamen Überwachung erforderlich ist. Hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden geregelt werden.⁷²

§ 34h Honorar-Finanzanlagenberater

72 QUELLE

13.12.2011.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

19.07.2013.—Artikel 3 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 1 Satz 1 „und Honorar-Finanzanlagenberaters“ am Ende eingefügt.

Artikel 3 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 eingefügt.

10.07.2015.—Artikel 11 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) hat in Abs. 1 Satz 1 „Technologie“ durch „Energie“ und „für Ernährung, Landwirtschaft und“ durch „der Justiz und für“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 eingefügt.

02.07.2016.—Artikel 13 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat in Abs. 1 Satz 1 „und zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“ am Ende eingefügt.

Artikel 13 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 das Komma am Ende durch „ ,“ sowie die Pflicht des Gewerbetreibenden, telefonische Beratungsgespräche und die elektronische Kommunikation mit Kunden in deren Kenntnis aufzuzeichnen und zu speichern,“ ersetzt.

03.01.2018.—Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „Beratungsprotokolle“ durch „Geeignetheitserklärungen“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Abschnitt 6“ durch „Abschnitt 11“ ersetzt.

15.12.2018.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2354) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „Gewerbetreiben,“ durch „Gewerbetreibenden,“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7 eingefügt.

(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Honorar-Finanzanlagenberater), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis kann auf die Beratung zu einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden. § 34f Absatz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der Erlaubnisurkunde nach § 34f Absatz 1 Satz 1 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse und der Sachkunde. Die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 erlischt mit der Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1.

(2) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen kein Gewerbe nach § 34f Absatz 1 ausüben. Sie müssen ihrer Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzanlagen zu Grunde legen, die von ihrer Erlaubnis umfasst sind und die nach Art und Anbieter oder Emittenten hinreichend gestreut und nicht beschränkt sind auf Anbieter oder Emittenten, die in einer engen Verbindung zu ihnen stehen oder zu denen in sonstiger Weise wirtschaftliche Verflechtungen bestehen.

(3) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen sich die Erbringung der Beratung nur durch den Anleger vergüten lassen. Sie dürfen Zuwendungen eines Dritten, der nicht Anleger ist oder von dem Anleger zur Beratung beauftragt worden ist, im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere auf Grund einer Vermittlung als Folge der Beratung, nicht annehmen, es sei denn, die empfohlene Finanzanlage oder eine in gleicher Weise geeignete Finanzanlage ist ohne Zuwendung nicht erhältlich. Zuwendungen sind in diesem Fall unverzüglich nach Erhalt und ungemindert an den Kunden auszukehren. Vorschriften über die Entrichtung von Steuern und Abgaben bleiben davon unberührt.⁷³

§ 34i Immobiliardarlehensvermittler

(1) Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermitteln will oder Dritte zu solchen Verträgen beraten will (Immobiliardarlehensvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Darlehensnehmer erforderlich ist; unter derselben Voraussetzung ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der Personen, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind, die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen ist,

73 QUELLE

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) und Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) haben die Vorschrift eingefügt.

3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie nicht erbringen kann,
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die Sachkunde über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie über die Kundenberatung besitzt, die für die Vermittlung von und Beratung zu Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen notwendig ist, oder
5. der Antragsteller seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptsitz nicht im Inland hat oder seine Tätigkeit als Immobiliendarlehensvermittler nicht im Inland ausübt.

(3) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

(4) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedarf ein Immobiliendarlehensvermittler, der den Abschluss von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen vermitteln oder Dritte zu solchen Verträgen beraten will und dabei im Umfang seiner Erlaubnis handelt, die nach Artikel 29 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34) durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist. Vor Aufnahme der Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes muss ein Verfahren nach Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie 2014/17/EU stattgefunden haben.

(5) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1 und 4, die eine unabhängige Beratung anbieten oder als unabhängiger Berater auftreten (Honorar-Immobilienberater),

1. müssen für ihre Empfehlung für oder gegen einen Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfe eine hinreichende Anzahl von entsprechenden auf dem Markt angebotenen Verträgen heranziehen und
2. dürfen vom Darlehensgeber keine Zuwendungen annehmen und von ihm in keiner Weise abhängig sein.

Honorar-Immobilienberater dürfen keine Tätigkeit als Immobiliendarlehensvermittler und Immobiliendarlehensvermittler dürfen keine Tätigkeit als Honorar-Immobilienberater ausüben.

(6) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen Personen, die bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken oder in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind, nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über einen Sachkundenachweis nach Absatz 2 Nummer 4 verfügen und wenn sie überprüft haben, dass diese Personen zuverlässig sind. Die Beschäftigung einer bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Sätze 1 und 2 sind auf Gewerbetreibende nach Absatz 4, die ihre Tätigkeit im Inland über eine Zweigniederlassung ausüben, entsprechend anzuwenden.

(7) Bei Gewerbetreibenden nach Absatz 1 darf die Struktur der Vergütung der in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen deren Fähigkeit nicht beeinträchtigen, im besten Interesse des Darlehensnehmers zu handeln; insbesondere darf die Vergütungsstruktur nicht an Absatzziele gekoppelt sein.

(8) Gewerbetreibende nach Absatz 1 sind verpflichtet,

1. sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Absatz 1 eintragen zu lassen,
2. die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden oder die in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlichen Personen unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Absatz 1 eintragen zu lassen und

3. Änderungen gegenüber den im Register gespeicherten Daten der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(9) Die zuständige Behörde kann jede in das Gewerbezentralregister nach § 149 Absatz 2 einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 34j öffentlich bekannt machen, sofern eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet und den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1.⁷⁴

§ 34j Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU, zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, oder zum Schutz der Allgemeinheit und der Darlehensnehmer Vorschriften erlassen über

1. den Umfang der Verpflichtungen des Immobiliardarlehensvermittlers bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere über
 - a) die Pflicht, die erhaltenen Vermögenswerte des Darlehensnehmers getrennt zu verwalten,
 - b) die Pflicht, nach der Ausführung des Auftrags dem Darlehensnehmer Rechnung zu legen,
 - c) die Pflicht, der zuständigen Behörde Anzeige beim Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen zu erstatten und hierbei bestimmte Angaben zu machen,
 - d) die Verhaltens- und Informationspflichten gegenüber dem Darlehensnehmer, einschließlich der Pflicht, Provisionen und andere Zuwendungen offenzulegen,
 - e) die Pflicht, Bücher zu führen und die notwendigen Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Darlehensnehmer aufzuzeichnen,
2. die Inhalte und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach § 34i Absatz 2 Nummer 4, über die Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung, über die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit dem Nachweis der Sachkunde, über die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern sowie über die Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses,
3. den Umfang und die inhaltlichen Anforderungen an die nach § 34i Absatz 2 Nummer 3 erforderliche Haftpflichtversicherung und die gleichwertige Garantie, insbesondere über die Höhe der Mindestversicherungssumme, die nach dem in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/17/EU vorgesehenen Verfahren festgelegt wird; über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes; über den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung und einer gleichwertigen Garantie sowie über die Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden und den Versicherungsnehmern,
4. die Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG Anwendung finden sollen auf Inhaber von Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden sind und deren Inhaber im Inland vorübergehend oder

74 QUELLE

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

dauerhaft als Immobiliendarlehensvermittler tätig werden wollen und nicht die Voraussetzungen des § 34i Absatz 4 erfüllen,

5. die Anforderungen und Verfahren für die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 32 Absatz 3, Artikel 34 Absatz 2 bis 5, Artikel 36 und 37 der Richtlinie 2014/17/EU, insbesondere über
 - a) Einzelheiten des in § 11a Absatz 4 festgelegten Verfahrens,
 - b) Einzelheiten der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs mit den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, einschließlich Einzelheiten der Befugnis der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates eines Gewerbetreibenden nach § 34i Absatz 4, in den Geschäftsräumen der Zweigniederlassung in Begleitung der für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden Prüfungen des Betriebs vorzunehmen, soweit es zum Zwecke der Überwachung erforderlich ist.

(2) Gewerbetreibende nach § 34i Absatz 1 und 5 können in der Verordnung verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Absatz 1 Nummer 1 erlassenen Vorschriften auf eigene Kosten aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit dies zur wirksamen Überwachung erforderlich ist. Hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden geregelt werden.⁷⁵

§ 35 Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist. Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird.

(2) Dem Gewerbetreibenden kann auf seinen Antrag von der zuständigen Behörde gestattet werden, den Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter (§ 45) fortzuführen, der die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung des Gewerbebetriebs bietet.

(3) Will die Verwaltungsbehörde in dem Untersagungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen einen Gewerbetreibenden gewesen ist, so kann sie zu dessen Nachteil von dem Inhalt des Urteils insoweit nicht abweichen, als es sich bezieht auf

75 QUELLE

17.03.2016.—Artikel 10 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 2 Satz 1 „und 4“ durch „und 5“ ersetzt.

1. die Feststellung des Sachverhalts,
2. die Beurteilung der Schuldfrage oder
3. die Beurteilung der Frage, ob er bei weiterer Ausübung des Gewerbes erhebliche rechtswidrige Taten im Sinne des § 70 des Strafgesetzbuchs begehen wird und ob zur Abwehr dieser Gefahren die Untersagung des Gewerbes angebracht ist.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Entscheidung über ein vorläufiges Berufsverbot (§ 132a der Strafprozeßordnung), der Strafbefehl und die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, stehen einem Urteil gleich; dies gilt auch für Bußgeldentscheidungen, soweit sie sich auf die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Schuldfrage beziehen.

(4) Vor der Untersagung sollen, soweit besondere staatliche Aufsichtsbehörden bestehen, die Aufsichtsbehörden, ferner die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer und, soweit es sich um eine Genossenschaft handelt, auch der Prüfungsverband gehört werden, dem die Genossenschaft angehört. Ihnen sind die gegen den Gewerbetreibenden erhobenen Vorwürfe mitzuteilen und die zur Abgabe der Stellungnahme erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Die Anhörung der vorgenannten Stellen kann unterbleiben, wenn Gefahr im Verzug ist; in diesem Fall sind diese Stellen zu unterrichten.

(5) (weggefallen)

(6) Dem Gewerbetreibenden ist von der zuständigen Behörde auf Grund eines an die Behörde zu richtenden schriftlichen oder elektronischen Antrags die persönliche Ausübung des Gewerbes wieder zu gestatten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unzuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr vorliegt. Vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Untersagungsverfügung kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

(7) Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Gewerbetreibende eine gewerbliche Niederlassung unterhält oder in den Fällen des Absatzes 2 oder 6 unterhalten will. Bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung sind die Behörden zuständig, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt werden soll. Für die Vollstreckung der Gewerbeuntersagung sind auch die Behörden zuständig, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll.

(7a) Die Untersagung kann auch gegen Vertretungsberechtigte oder mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragte Personen ausgesprochen werden. Das Untersagungsverfahren gegen diese Personen kann unabhängig von dem Verlauf des Untersagungsverfahrens gegen den Gewerbetreibenden fortgesetzt werden. Die Absätze 1 und 3 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

(8) Soweit für einzelne Gewerbe besondere Untersagungs- oder Betriebsschließungsvorschriften bestehen, die auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abstellen, oder eine für das Gewerbe erteilte Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zurückgenommen oder widerrufen werden kann, sind die Absätze 1 bis 7a nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für Vorschriften, die Gewerbeuntersagungen oder Betriebsschließungen durch strafgerichtliches Urteil vorsehen.

(9) Die Absätze 1 bis 8 sind auf Genossenschaften entsprechend anzuwenden, auch wenn sich ihr Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt; sie finden ferner Anwendung auf den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und auf den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art.⁷⁶

76 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 17 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.05.1974.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 161) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die weitere Ausübung des Gewerbes für die Allgemeinheit oder die im Betrieb Beschäftigten eine Gefährdung des

Lebens, der Gesundheit, der Freiheit oder der Sittlichkeit oder eine Gefährdung des Eigentums oder des Vermögens anderer mit sich bringt und diesen Gefährdungen nur durch eine Gewerbeuntersagung begegnet werden kann. Die Untersagung gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Dem Gewerbetreibenden ist die persönliche Ausübung des Gewerbes wieder zu gestatten, wenn eine Gefährdung im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr zu besorgen ist.“

Artikel 1 Nr. 4 desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Zuständig für die nach den vorstehenden Vorschriften zu treffenden Maßnahmen ist die für den Gemeindebezirk der gewerblichen Niederlassung zuständige höhere Verwaltungsbehörde; bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung richtet sich die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes nach dem Aufenthaltsort, bei Fehlen auch eines Aufenthaltsortes nach dem Tätigkeitsbereich des Gewerbetreibenden.“

Artikel 1 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 „sofern“ durch „soweit“ und „Zurücknahme“ durch „Rücknahme“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 174 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Soll in dem Untersagungsverfahren ein Sachverhalt berücksichtigt werden, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren gewesen ist, so darf auf Grund dieses Sachverhalts eine Untersagung nach Absatz 1 nicht ausgesprochen werden, wenn die Ausübung des Gewerbes durch das Urteil untersagt worden ist. Hat das Gericht die Untersagung der Gewerbeausübung abgelehnt, weil es sie nicht für erforderlich hält, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen, so darf eine Untersagung nach Absatz 1 nicht darauf gestützt werden, daß eine Gefährdung der Allgemeinheit zu besorgen sei. Im übrigen kann zum Nachteil des von dem Strafverfahren Betroffenen von dem Inhalt des Urteils insoweit nicht abgewichen werden, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder auf die Beurteilung der Schuldfrage bezieht. Eine gerichtliche Entscheidung, durch die die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, steht einem Urteil gleich.“

Artikel I Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 „von der zuständigen Behörde“ nach „Gewerbes ist“ eingefügt.

Artikel I Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „von der zuständigen Behörde“ nach „Antrag“ eingefügt.

Artikel I Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „von der zuständigen Behörde“ nach „kann“ eingefügt.

Artikel I Nr. 17 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „von der zuständigen Behörde“ nach „ist“ eingefügt.

Artikel I Nr. 17 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „von der Landesregierung bestimmte“ nach „die“ gestrichen.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Satz 1 in Abs. 8 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Soweit für einzelne Gewerbe besondere Untersagungs- oder Betriebsschließungsvorschriften oder Vorschriften über die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis bestehen, die auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abstellen, sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden.“

01.05.1986.—Artikel 17 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Die Untersagung gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

Artikel 17 Nr. 9 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden.“

01.08.1986.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Untersagung kann auch für einzelne andere oder für alle Gewerbe ausgesprochen werden, wenn die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende auch für diese Gewerbe unzuverlässig ist.“

Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7a eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

§ 35a⁷⁷

§ 35b⁷⁸

§ 36 Öffentliche Bestellung von Sachverständigen

(1) Personen, die als Sachverständige auf den Gebieten der Wirtschaft einschließlich des Bergwesens, der Hochsee- und Küstenfischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat Abs. 3a und 5 aufgehoben. Abs. 3a und 5 lauteten:

„(3a) Im Untersagungsverfahren hat der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jede für die Durchführung des Verfahrens erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft über seinen Gewerbebetrieb innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

(5) Die Ausübung des untersagten Gewerbes durch den Gewerbetreibenden kann von der zuständigen Behörde durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume oder durch andere geeignete Maßnahmen verhindert werden.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 7 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die Behörden nach Satz 1 zuständig, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll. Für die Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 5 sind auch die Behörden nach Satz 1 zuständig, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird oder werden soll.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 „bis 7“ durch „bis 7a“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) hat in Abs. 6 Satz 1 „oder elektronischen“ nach „schriftlichen“ eingefügt.

77 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 18 Satz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Abs. 5“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

Artikel I Nr. 18 Satz 32 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „gemäß § 133“ gestrichen.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.10.1984.—Artikel 1 Nr. 1 lit. d des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 35a Vorbildung im Baugewerbe

(1) Mangel an theoretischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 1 gegenüber Bauunternehmern, Bauleitern oder Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, nicht geltend gemacht werden, wenn sie das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungs- oder Reifezeugnis einer staatlichen oder von der zuständigen Landesbehörde gleichgestellten baugewerblichen Fachschule besitzen oder wenn sie Diplomingenieure sind.

(2) Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 1 nicht geltend gemacht werden gegenüber Bauunternehmern und Bauleitern, wenn sie die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzgewerbe bestanden haben, sowie gegenüber Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, wenn sie die Meisterprüfung in dem von ihnen ausgeübten Gewerbe bestanden haben.

(3) Die Landeszentralbehörden sind befugt, zu bestimmen, welche Prüfungen und Zeugnisse den in Absatz 1 bezeichneten gleichzustellen sind.“

78 AUFHEBUNG

01.12.1953.—Artikel I Nr. 6 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat die Vorschrift aufgehoben.

Garten- und Weinbaues tätig sind oder tätig werden wollen, sind auf Antrag durch die von den Landesregierungen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. Sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstatten werden. Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen, die auf den Gebieten der Wirtschaft

1. bestimmte Tatsachen in bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, Menge, Gewicht oder richtige Verpackung von Waren feststellen oder
2. die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlassen, insbesondere über

1. die persönlichen Voraussetzungen einschließlich altersmäßiger Anforderungen, den Beginn und das Ende der Bestellung,
2. die in Betracht kommenden Sachgebiete einschließlich der Bestellungsbedingungen,
3. den Umfang der Verpflichtungen des Sachverständigen bei der Ausübung seiner Tätigkeit, insbesondere über die Verpflichtungen
 - a) zur unabhängigen, weisungsfreien, persönlichen, gewissenhaften und unparteiischen Leistungserbringung,
 - b) zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung und zum Umfang der Haftung,
 - c) zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch,
 - d) zur Einhaltung von Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten,
 - e) zur Anzeige bei der zuständigen Behörde hinsichtlich aller Niederlassungen, die zur Ausübung der in Absatz 1 genannten Sachverständigentätigkeiten genutzt werden,
 - f) zur Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,

und hierbei auch die Stellung des hauptberuflich tätigen Sachverständigen regeln.

(4) Soweit die Landesregierung weder von ihrer Ermächtigung nach Absatz 3 noch nach § 155 Abs. 3 Gebrauch gemacht hat, können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind, durch Satzung die in Absatz 3 genannten Vorschriften erlassen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit sonstige Vorschriften des Bundes über die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Personen bestehen oder soweit Vorschriften der Länder über die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Personen auf den Gebieten der Hochsee- und Küstenfischerei, der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus sowie der Landesvermessung bestehen oder erlassen werden.⁷⁹

79 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 19 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.05.1986.—Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat Satz 1 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Die Absätze 1 bis 4 finden auf Sachverständige nach § 24c keine Anwendung.“

§ 36a Öffentliche Bestellung von Sachverständigen mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Bei der Bewertung der nach § 36 Absatz 1 geforderten besonderen Sachkunde von Antragstellern sind auch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise anzuerkennen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden. Wenn der Antragsteller in einem der in Satz 1 genannten Staaten für ein bestimmtes Sachgebiet

1. zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt ist, die dort Personen vorbehalten sind, die über eine der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 im Wesentlichen entsprechende Sachkunde verfügen, oder
2. in zwei der letzten zehn Jahre vollzeitig als Sachverständiger tätig gewesen ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass der Antragsteller über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 entspricht,

ist seine Sachkunde bezüglich dieses Sachgebiets vorbehaltlich des Absatzes 2 als ausreichend anzuerkennen.

(2) Soweit sich die Inhalte der bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit eines Antragstellers auf dem Sachgebiet, für das die öffentliche Bestellung beantragt wird, wesentlich von den Inhalten unterscheiden, die nach § 36 Voraussetzung für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger für das betreffende Sachgebiet sind, kann dem Antragsteller nach seiner Wahl eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt werden. Diese Maßnahme kann insbesondere auch die Kenntnis

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Sie finden ferner“ durch „Die Absätze 1 bis 4 finden“ ersetzt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Personen, die als Sachverständige gewerbsmäßig tätig sind oder tätig werden wollen, können durch die von den Landesregierungen bestimmten Stellen nach deren Ermessen für bestimmte Sachgebiete öffentlich bestellt werden, wenn sie besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen; sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Aufgaben gewissenhaft erfüllen und die von ihnen angeforderten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werden. Das gleiche gilt für Personen, die auf den Gebieten der Wirtschaft einschließlich des Bergwesens, der Hochsee- und Küstenfischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus als Sachverständige tätig sind oder tätig werden wollen, ohne Gewerbetreibende zu sein.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Personen erlassen.

(4) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 3 auf die obersten Landesbehörden übertragen. Soweit weder die Landesregierung noch eine oberste Landesbehörde von der Ermächtigung des Absatzes 3 Gebrauch gemacht hat, können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind, durch Satzung die in Absatz 3 genannten Vorschriften erlassen.“

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat die Buchstaben g und h in Abs. 3 Nr. 3 aufgehoben. Die Buchstaben g und h lauteten:

„g) der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen,

h) die behördliche Nachschau zu dulden; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden,“.

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat Buchstabe e in Abs. 2 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe e lautete:

„e) bei der Errichtung von Haupt- und Zweigniederlassungen,“.

des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen betreffen.

(3) Soweit an den Antragsteller nach Absatz 1 Satz 2 in seinem Herkunftsstaat außerhalb der Sachkunde liegende Anforderungen gestellt wurden, die den nach § 36 Absatz 1 geltenden vergleichbar sind, sind diese nicht nochmals nachzuprüfen. § 13b gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde bestätigt binnen eines Monats den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. Das Verfahren für die Prüfung des Antrags auf Anerkennung muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichen der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen und Nachweisen oder benötigt die zuständige Behörde weitere Informationen, kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. Der Fristablauf ist solange gehemmt.⁸⁰

§ 37⁸¹

§ 38 Überwachungsbedürftige Gewerbe

(1) Bei den Gewerbebezweigen

1. An- und Verkauf von

- a) hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung,
- b) Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
- c) Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
- d) Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
- e) Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c fallen,

durch auf den Handel mit Gebrauchsgütern spezialisierte Betriebe,

2. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
3. Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften,
4. Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften,
5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,
6. Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge

hat die zuständige Behörde unverzüglich nach Erstattung der Gewerbebeanmeldung oder der Gewerbeummeldung nach § 14 die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Gewerbetreibende unverzüglich ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen.

80 QUELLE

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat die Vorschrift eingefügt.

81 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Regelung durch die Ortschaftsbehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.“

(2) Bei begründeter Besorgnis der Gefahr der Verletzung wichtiger Gemeinschaftsgüter kann ein Führungszeugnis oder eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister auch bei anderen als den in Absatz 1 genannten gewerblichen Tätigkeiten angefordert oder eingeholt werden.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für die in Absatz 1 genannten Gewerbebranche bestimmen, in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und dabei Daten über einzelne Geschäftsvorgänge, Geschäftspartner, Kunden und betroffene Dritte aufzuzeichnen haben.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, sowie für Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes im Inland tätig sind, wenn die Erbringung von Handelsauskünften durch die Zulassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats abgedeckt ist.⁸²

82 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 7 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459, ber. 1954 S. 292) hat Abs. 3 neu gefasst.

10.01.1959.—Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1958 (BGBl. I S. 899) hat Abs. 3 Nr. 8 eingefügt.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 20 Satz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Abs. 1 und 2 aufgehoben.

Artikel I Nr. 20 Satz 3 desselben Gesetzes hat in Satz 1 Buchstabe c „; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann insoweit eingeschränkt werden“ am Ende eingefügt.

01.05.1965.—Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 1965 (BGBl. I S. 209) hat Satz 1 Nr. 9 eingefügt.

01.09.1967.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. August 1967 (BGBl. I S. 933) hat Satz 1 Nr. 10 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

01.02.1973.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. August 1972 (BGBl. I S. 1465) hat Nr. 5 in Satz 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. Vermittlung von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume und Darlehen,“.

01.01.1975.—§ 21 des Gesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) hat Nr. 10 in Satz 1 aufgehoben. Nr. 10 lautete:

„10. Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Personen jeden Alters, soweit die Heime nicht den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen,“.

§ 21 desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Für die Fälle der Nummer 10 können ferner Mindestanforderungen bestimmt werden, die zum Schutze Dritter an die Zahl, die Zulassung und an das Verhalten der im Betrieb Beschäftigten sowie in gesundheitlicher Beziehung an die Räume zu stellen sind. Ferner kann bestimmt werden, daß die Prüfung der Betriebe auch darauf erstreckt werden kann, ob die Bedingungen der Aufnahmeverträge angemessen sind.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Nr. 1 bis 3 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 bis 3 lauteten:

- „1. An- oder Verkauf von Gebrauchsgütern und Kleinhandel mit altem Metallgerät und Metallbruch,
2. Kleinhandel mit Eisen- und Stahlschrott sowie Gußbruch aller Art,
3. An- oder Verkauf von Waren und Bruch aus Edelmetall und von echten Perlen,“.

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) hat Satz 3 eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Buchstabe a in Satz 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen haben,“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen an die obersten Landesbehörden weiter übertragen.“

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat die Vorschrift neu gefasst, wobei Abs. 3 bereits am 24. Juni 1998 in Kraft getreten ist. Die Vorschrift lautete:

§ 39⁸³

§ 39a⁸⁴

§ 40⁸⁵

„§ 38 Landesrechtliche Überwachungsvorschriften

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für folgende Gewerbebezüge

1. An- und Verkauf von Gebrauchtwagen,
2. An- und Verkauf von Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie von Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
3. An- und Verkauf von Altmetallen, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen,
4. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
5. (weggefallen),
6. Vermittlung von Eheschließungen,
7. Betrieb von Reisebüros und die Vermittlung von Unterkünften,
8. die Vermittlung der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen in einem Verkehr, der nach dem Personenbeförderungsgesetz und dem Luftverkehrsgesetz nicht genehmigungspflichtig ist,
9. An- und Verkauf von Werken der bildenden Künste und der Bibliophilie,

bestimmen,

- a) in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und dabei Daten über einzelne Geschäftsvorgänge, Geschäftspartner, Kunden und betroffene Dritte aufzuzeichnen haben,
- b) welche Auskünfte sie den für die Überwachung zuständigen Behörden zu erteilen haben,
- c) welcher behördlichen Nachschau sie sich zu unterwerfen haben; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann insoweit eingeschränkt werden.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen Handelsauskünfte anbieten dürfen.“

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat in Abs. 4 jeweils „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

83 AUFHEBUNG

01.01.1970.—§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Im Gebiete des Deutschen Reichs sind Kehrbezirke für Schornsteinfeger einzurichten.

(2) Die Einrichtung der Kehrbezirke ist durch die höhere Verwaltungsbehörde vorzunehmen. Diese kann die Kehrbezirke verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegermeistern ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

(3) Kehrarbeiten dürfen nur von Bezirksschornsteinfegermeistern oder deren Gesellen ausgeführt werden.

(4) Die Bezirksschornsteinfegermeister sind von der höheren Verwaltungsbehörde auf Widerruf zu bestellen. Gegen den Widerruf der Bestellung ist Rekurs gemäß §§ 20, 21 zulässig.“

84 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 39a Schornsteinfegerrealrechte

Die bestehenden Schornsteinfegerrealrechte werden gegen Entschädigung aufgehoben. Das Nähere bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.“

85 ÄNDERUNGEN